

Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“ der Gemeinde Rellingen

Für das Gebiet

- südöstlich der „Tangstedter Chaussee“ (K 6) in Höhe Tangstedter Chaussee 79 - 107 (unger. Nr.) einschließlich Flächen für die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes,
- nordöstlich der Grundstücksflächen Tangstedter Chaussee 72/74 und landwirtschaftlicher Flächen,
- nordwestlich „Winzeldorfer Weg“ in Höhe Ellerbeker Weg 121 - 155 (unger. Nr.),
- südwestlich landwirtschaftlicher Flächen unter Einbeziehung des Weges „Hassieck“ einschließlich Flächen für die Anbindung an den Ellerbeker Weg,

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 31.08.2022 und frühzeitige Unterrichtung und Aufforderung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme mit Schreiben per E-Mail vom 05.01.2023 mit Fristende am 08.02.2023.

Öffentlichkeit,

mit Anregungen und/oder Hinweisen:

- die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde in die „Entwurfsplanung“ eingestellt

Beteiligte Nachbargemeinden und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände,

mit Anregungen und/oder Hinweisen:

- Gemeinde Ellerbek mit Stellungnahme vom 15.02.2023
- Gemeinde Tangstedt mit Stellungnahme vom 15.02.2023
- wilhelmtel GmbH - Planung - stellvertretend für Gemeinde Rellingen - Eigenbetrieb Breitband Rellingen mit (verspäteter) Stellungnahme vom 26.04.2023
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H mit Stellungnahme vom 09.02.2023

- Landesamt für Umwelt (LfU) des Landes S-H - Technischer Umweltschutz mit Stellungnahme vom 08.02.2023
- Wasserverband Mühlenau über Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg (GuLV) mit Stellungnahme vom 08.02.2023
- IHK zu Kiel, Geschäftsstelle Elmshorn mit Stellungnahme vom 08.02.2023
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 08.02.2023
- Kreis Pinneberg, FB Service und Digitalisierung - Räumliche Kreisentwicklung und Europa als Gesamtstellungnahme per E-Mail vom 08.02.2023 mit Einzelstellungen von:
 - Fachdienst Planen und Bauen mit Stellungnahme vom 18.01.2023
 - Fachdienst Bauordnung, Brandschutzdienststelle mit Stellungnahme vom 07.02.2023
 - Fachdienst Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde mit Stellungnahme vom 10.01.2023
 - Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung mit Stellungnahme vom 07.02.2023
 - Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Standort Itzehoe mit Stellungnahme vom 07.02.2023
- BUND Deutschland Landesverband S-H e.V. - Kreisgruppe Pinneberg mit Stellungnahme vom 06.02.2023
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Uetersen mit Stellungnahme vom 07.02.2023
- SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft mit Stellungnahme vom 06.02.2023
- Hamburger Verkehrsverbund GmbH mit Stellungnahme vom 30.01.2023
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Stellungnahme vom 25.01.2023
- Kreis Pinneberg, Fachbereich Service und Digitalisierung - Räumliche Kreisentwicklung und Europa im Rahmen der Planungsanzeige nach § 11 (2) LaplaG mit Stellungnahme vom 24.01.2023
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes S-H, Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht mit Stellungnahme vom 13.01.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 mit Stellungnahme vom 10.01.2023
- Dataport Planwerkankunft mit Stellungnahme vom 08.01.2023
- GAB- Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH mit Stellungnahme vom 06.01.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme vom 06.01.2023
- Archäologisches Landesamt SH, Obere Denkmalschutzbehörde mit Stellungnahme vom 05.01.2023

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

keine Anregungen und/oder Hinweise:

- -Stadt Pinneberg mit Stellungnahme 26.01.2023

Beteiligte Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie

anerkannte Naturschutzverbände,

ohne Stellungnahme:

- Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Landes- / Landschaftsplanung
Abteilung Landes- und Stadtentwicklung
- Gemeinde Halstenbek
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Handwerkskammer Lübeck
- Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH
- AZV Südholstein
- Deutsches Elektronen-Synchrotron -DESY -
- NABU Landesverband S-H e. V.

Landesplanungsbehörde,

mit Stellungnahme:

- Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes S-H
mit Erlass vom 06.03.2023

hier: Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Aufgestellt:

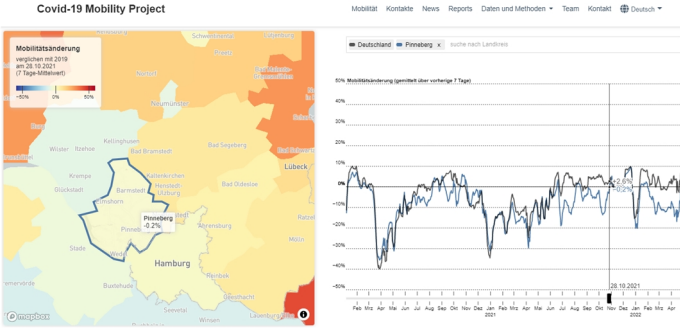
Aukrug, am 26.05.2023 mit Zuarbeit
durch die Fachplaner / Gemeinde

Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
1.	Gemeinde Ellerbek Stellungnahme vom 15.02.2023	Sehr geehrte Damen und Herren,	<p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachtechnischen Anregungen und Ausführungen werden in die gemeindliche Abwägung zur „Entwurf-splanung“ beider Bauleitpläne eingestellt und dem-zufolge auch in angemessener Form in den Bauleit-planungen wie folgt berücksichtigt.</p>
		<p>seitens der Gemeinde Ellerbek bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung von Gewerbeflächen, um insbesondere Rellinger Handwerksbetrieben die Möglichkeit zur Umbzw. Ansiedlung zu geben.</p>	<p>Die Gemeinde Rellingen nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Nachbargemeinde Ellerbek „<i>keine grundsätzlichen Bedenken</i>“ gegen das gemeindliche Planungsziel zur Um- und Ansiedlung Rellinger Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bestehen.</p> <p>Dieser Sachverhalt wird in die Planbegründung und in die gemeindliche Abwägung eingestellt.</p>
		<p>Die geplante Herstellung der dargestellten Verbindungsstraße als „Spange“ zwischen der Tangstedter Chaussee und dem Ellerbeker Weg lehnt die Gemeinde Ellerbek für den Bereich zwischen dem Winzeldorfer Weg und dem Ellerbeker Weg jedoch ab. Dieses Teilstück ist aus unserer Sicht für die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes nicht erforderlich, denn das Gewerbegebiet kann durch einen Stich von der Tangstedter Chaussee bis zum und durch das Gewerbegebiet ausreichend erschlossen werden.</p>	<p>Die Anregung zur Anbindung des Gewerbegebiets über eine „<i>Stichstraßenerschließung von der Tangstedter Chaussee aus</i>“ wird von der Gemeinde Rellingen zur Kenntnis genommen, jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Verbindung des Ellerbeker Weges mit der Tangstedter Chaussee (K6) verfolgt eine zweiseitige Erschließung des Gewerbegebietes und somit auch aus Richtung Ellerbek. Hiermit wird eine Entlastung des Straßennetzes des Ellerbeker Weges und des Lee-Dieks-Weges durch Lenkung der Verkehre auf die Tangstedter Chaussee (K6) verfolgt. Ziel ist es die Situation von Linkseinbiegern des Ellerbeker Weges in die Tangstedter Chaussee (K6) zu verbessern und diese über den Kreisverkehr zu führen.</p>
		<p>Die Gemeinde Rellingen hat in der Vorlage ihrer Verkehrsausschusssitzung vom 30. Mai 2022 auch selbst als Begründung für den Durchstich zum Ellerbeker Weg nicht die Erschließung des neuen Gewerbegebiets, sondern die generelle Um-lenkung des Verkehrs des Ortskerns in den Vordergrund gestellt:</p>	<p>Die Ausführungen und der Verweis auf die Vorlage und auf die Begründung der „<i>Erschließungsplanung im Verkehrsausschuss</i>“ werden von der Gemeinde Rellingen zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Gemeinde Ellerbek Stellungnahme vom 15.02.2023	„Durch den Neubau der Trasse soll die verkehrliche Belastung im Ortskern der Gemeinde Rellingen entlastet werden.“ und weiter; „Der geplante Kreisels kann perspektivisch als Bindeglied für eine Ortsumgehung dienen, die westlich von der Tangstedter Chaussee anschließen und im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes fortgeführt werden könnte.“	<p>Als wesentliche Planungsziele stellt die Gemeinde Rellingen heraus, dass neben der oben beschriebenen Verkehrlenkung auf die Tangstedter Chaussee (durch die abknickende Vorfahrt) nicht nur eine Entlastung des Ellerbeker Weges und des Lee-Dieks-Weges, sondern auch eine Entlastung des Ortskerns erfolgen wird und mit Hilfe der Verbindungsstraße dann eine leistungsfähige Straße für die Erschließung des Gewerbegebiets zur Verfügung steht.</p> <p>Was darüber hinaus aus Sicht der Verkehrsplanung in den nächsten Jahrzehnten vorstellbar und möglich ist, ist nicht Thema dieser Gewerbegebietsplanung.</p>
		<p>Die neue „Spange“ würde völlig neue überörtliche Verkehrsströme erzeugen. So entstehen neue zusätzliche Verkehrsbeziehungen, z. B. zwischen Pinneberg und Norderstedt (bzw. nördliches Hamburg). Der Verkehr würde über die Tangstedter Chaussee durch die Spange nach Ellerbek geführt werden und dort über Dorfstr., Hauptstr., Rugenberger Str. und über Bönningstedt Richtung Norderstedt (oder alternativ über Dorfstr., Kellerstr. und Pinneberger Str.) weitergehen. Dadurch wird die Verkehrsbelastung im Dorf Ellerbek unkalkulierbar zunehmen.</p>	<p>Die Ausführungen zur Erzeugung „überörtlicher Verkehrsströme durch die neue Spange“ werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen, jedoch als nicht zutreffend bezeichnet.</p> <p>Nach Kenntnis und Auswertung des Verkehrsgutachtens vertritt die Gemeinde die Auffassung, dass durch Planungen zum B-Plan Nr. 70 keine neuen überörtlichen Verkehre über das heute bestehende Maß hinaus hervorgerufen werden.</p> <p>Die Tangstedter Chaussee (K6) ist heute über den Lee-Dieks-Weg sowie direkt über den Ellerbeker Weg angebunden, so dass über diesen und den Rellinger Weg in Ellerbek bereits eine Verbindung an die Kreisstraße K5 (Hauptstraße, Rugenberger Straße) besteht. Es ist Aufgabe klassifizierter Straßen den allgemeinen Verkehr aufzunehmen und insbesondere aufgrund der Klassifizierung auch einer gewissen Verbindungsfunktion zu dienen.</p>

Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Gemeinde Ellerbek Stellungnahme vom 15.02.2023		<p>Verbindungen von Tangstedt nach Hamburg-Schnelsen erfolgen bereits heute über Lee-Dieks-Weg und Rellinger Weg an die Kellerstraße (K5). Nach Norderstedt stellt die Route über die Rugenberger Straße (K5) die Alternative zur Kreisstraße (K6) über Hasloh dar. Die Verbindungsstraße verändert hieran für die Gemeinde Ellerbek nichts. Sie verlagert ausschließlich den heutigen Verkehr vom Lee-Dieks-Weg auf den neuen Streckenverlauf.</p> <p>Das Verkehrsgutachten prognostiziert durch den B-Plan Nr. 70 einen zusätzlichen Verkehr von 25 Kfz/h in der morgendlichen und von 9 Kfz/h in der nachmittäglichen Spitzenstunde, der aus Richtung Ellerbek kommt. Dieser würde, wie die obigen Ausführungen zur Verbindungsfunktion zeigen, ebenfalls bei einseitiger Anbindung von dort kommen, jedoch dann über den Lee-Dieks-Weg zur Tangstedter Chaussee (K6) und ins Gewerbegebiet fahren.</p>
		<p>Durch diese neue Verkehrsführung wird also eine verkehrliche Entlastung für den Rellinger Ortskern erreicht, dies erfolgt allerdings zu Lasten des Ellerbeker Dorfes.</p>	<p>Die Ausführungen zur der „<i>neuen Verkehrsführung zu Lasten des Ellerbeker Dorfes</i>“ werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen, jedoch als nicht zutreffend bewertet.</p> <p>Es wird eine Entlastung des Ellerbeker Weges und des vorfahrtgeregelten Knotenpunktes Tangstedter Chaussee (K6) / Ellerbeker Weg durch Verlagerung der Linkseinbieger Richtung Ortskern auf den Kreisverkehr angestrebt. Hiervon profitieren die vorhandenen heutigen Verkehre aus Ellerbek in Richtung Rellinger Ortskern, da das Einbiegen erleichtert wird.</p>
		<p>In dem Verkehrsgutachten wird nicht ausreichend auf den rechtlichen Rahmen eingegangen. Dieser Aspekt ist nicht fundiert ausgearbeitet. Die genannten Richtlinien können bestenfalls als unterste Stufe bei der Bewertung gesehen werden.</p>	<p>Die Bedenken, dass im Verkehrsgutachten „<i>nicht ausreichend auf den rechtlichen Rahmen</i>“ eingegangen worden ist, werden seitens der Gemeinde als nicht zutreffend bewertet.</p>

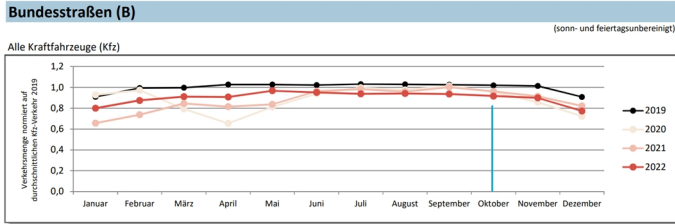
Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag																																																																	
zu 1.	weiter zu Gemeinde Ellerbek Stellungnahme vom 15.02.2023		Bei den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) handelt es sich um das einschlägige technische Regelwerk des Entwurfes von Stadtstraßen. Typische Fahrbahnbreiten von Hauptverkehrsstraßen liegen dabei zwischen 5,50 m und 6,50 m. In diesem Bereich liegen der Ellerbeker und Rellinger Weg sowie die Dorfstraße.																																																																	
		Die Gemeinde Ellerbek bezweifelt, dass die Daten der Verkehrszählung aus dem Jahr 2021 repräsentativ und pandemiebereinigt sind. Ziel- und Quellverkehr von Mitarbeitern der Firmen aus dem Gewerbegebiet, die ihren Wohnraum in die nähere Umgebung des Plangebietes verlegen, sind ebenfalls nicht berücksichtigt.	<p>Die Zweifel, dass die Verkehrszählung „<i>nicht repräsentativ und pandemiebereinigt</i>“ ist, werden seitens der Gemeinde als nicht zutreffend bewertet. Die Verkehrszählung vom 28.10.2021 ist repräsentativ.</p> <p>Das Verkehrsbarometer der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zeigt für den Oktober 2021 ein geringeres Verkehrsaufkommen als 2019, jedoch liegt es noch höher als im Oktober 2022.</p> <p>(https://www.bast.de/DE/Statistik/Verkehrsdaten/Verkehrsbarometer-2022.pdf?blob=publicationFile&v=15)</p> <div data-bbox="1518 917 2195 1141"> <p>Bundesstraßen (B) (sonn- und feiertagsbereinigt)</p> <p>Alle Kraftfahrzeuge (Kfz)</p> <table border="1"> <caption>Estimated data from the chart 'Alle Kraftfahrzeuge (Kfz)'</caption> <thead> <tr> <th>Monat</th> <th>2019</th> <th>2020</th> <th>2021</th> <th>2022</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Januar</td><td>1.0</td><td>0.8</td><td>0.8</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>Februar</td><td>1.0</td><td>0.8</td><td>0.8</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>März</td><td>1.0</td><td>0.8</td><td>0.8</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>April</td><td>1.0</td><td>0.7</td><td>0.8</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>Mai</td><td>1.0</td><td>0.7</td><td>0.8</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>Juni</td><td>1.0</td><td>0.8</td><td>0.8</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>Juli</td><td>1.0</td><td>0.8</td><td>0.8</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>August</td><td>1.0</td><td>0.8</td><td>0.8</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>September</td><td>1.0</td><td>0.8</td><td>0.8</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>Oktober</td><td>1.0</td><td>0.8</td><td>0.7</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>November</td><td>1.0</td><td>0.8</td><td>0.8</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>Dezember</td><td>1.0</td><td>0.8</td><td>0.8</td><td>0.8</td></tr> </tbody> </table> </div> <p>Das Covid-19 Mobility Project des Robert Koch Instituts & Prof. Dr. Brockmann zeigt für den Kreis Pinneberg für das 7 Tages-Mittel mit dem 28.10.2021 ein um 0,2% geringeres Verkehrsgeschehen als im Vergleichszeitraum 2019.</p>	Monat	2019	2020	2021	2022	Januar	1.0	0.8	0.8	0.8	Februar	1.0	0.8	0.8	0.8	März	1.0	0.8	0.8	0.8	April	1.0	0.7	0.8	0.8	Mai	1.0	0.7	0.8	0.8	Juni	1.0	0.8	0.8	0.8	Juli	1.0	0.8	0.8	0.8	August	1.0	0.8	0.8	0.8	September	1.0	0.8	0.8	0.8	Oktober	1.0	0.8	0.7	0.8	November	1.0	0.8	0.8	0.8	Dezember	1.0	0.8	0.8	0.8
Monat	2019	2020	2021	2022																																																																
Januar	1.0	0.8	0.8	0.8																																																																
Februar	1.0	0.8	0.8	0.8																																																																
März	1.0	0.8	0.8	0.8																																																																
April	1.0	0.7	0.8	0.8																																																																
Mai	1.0	0.7	0.8	0.8																																																																
Juni	1.0	0.8	0.8	0.8																																																																
Juli	1.0	0.8	0.8	0.8																																																																
August	1.0	0.8	0.8	0.8																																																																
September	1.0	0.8	0.8	0.8																																																																
Oktober	1.0	0.8	0.7	0.8																																																																
November	1.0	0.8	0.8	0.8																																																																
Dezember	1.0	0.8	0.8	0.8																																																																

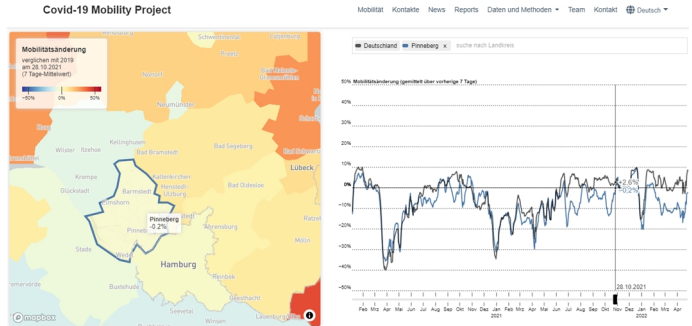
Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Gemeinde Ellerbek Stellungnahme vom 15.02.2023		<p>(https://www.covid-19-mobility.org/de/mobility-monitor/)</p>  <p>Covid-19 Mobility Project</p> <p>Mobilität Kontakte News Reports Daten und Methoden Team Kontakt Deutsch</p> <p>Mobilitätsänderung verglichen mit 2019 am 26.12.2021 (7 Tage-Schnittwert)</p> <p>10% Mobilitätsänderung (gemittelt über vorherige 7 Tage)</p> <p>Pinneberg -2.2%</p>
		<p>Das Verkehrsgutachten berücksichtigt die Verkehrsprognosen bzgl. der A23 für eine künftige Verkehrslenkung über den vierten Arm des Kreisels an der Tangstedter Chaussee in Richtung Westen mit einer Verlegung der Autobahnab-/ auf-fahrt Pinneberg Mitte in Richtung Norden nicht. Die benannten Prognosen widersprechen den Perspektiven.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Ausführungen in Bezug auf „<i>Verkehrsprognosen bzgl. der A23</i>“ zur Kenntnis, bewertet diese jedoch als nicht zutreffend.</p> <p>Die Fortführung einer Straße vom Kreisverkehr nach Westen ist kein definiertes gemeindliches Planungsziel.</p> <p>Die Herstellung einer Anschlussstelle an die A23 ist ebenfalls kein Planungsziel.</p> <p>Aus diesem Grund berücksichtigt das Verkehrsgutachten solche Szenarien nicht.</p> <p>Die Darstellung in Abb. 1.1 des Verkehrsgutachtens wird daher zur Klarstellung aktualisiert.</p>
		<p>Seitens der Gemeinde Ellerbek wird daher die Herstellung einer Stichstraße von der Tangstedter Chaussee in das Gewerbegebiet, die spätestens am Winzeldorfer Weg endet, angeregt.</p>	<p>Aus den vorangestellten Erläuterungen und genannten Gründen wird die Gemeinde Rellingen dieser Anregung nicht folgen.</p> <p>Die Planung bleibt in diesem Sinne unverändert.</p>

Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Gemeinde Ellerbek Stellungnahme vom 15.02.2023	Die Verkehrsführung sollte aus der Planstraße jeweils in Richtung Rellingen Ort erfolgen - zumindest für Fahrzeuge > 7,5 t. Die A 23 ist schnell zu erreichen. Der Lee-Dicks-Weg ist wegen der Enge seiner Fahrbahn hier als Vergleich auch nicht aussagekräftig. Fahrzeuge ab 3,5 t nutzen eher den Kreuzungsbereich Tangstedter Chaussee und Ellerbeker Weg (bzw. Tangstedter Chaussee und Hauptstraße).	Die Gemeinde nimmt die Ausführungen und Anregungen zu „ <i>möglichen verkehrlichen Beschränkungen</i> “ zur Kenntnis. Der Bebauungsplan kann keine verkehrsrechtlichen Zu- und Durchfahrtsbeschränkungen an öffentlichen Straßen festsetzen. Dies obliegt allein der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Pinneberg. Da sich gerade das Linkseinbiegen vom Ellerbeker Weg in die Tangstedter Chaussee (K6) als schwierig erweist, wird die dortige Situation durch die Verkehrslenkung über die Verbindungsstraße und den Kreisverkehr auf die Tangstedter Chaussee (k6) verbessert.
		Die Gemeinde Ellerbek befürchtet ferner, dass nach Hinweisen vom VHH die Buslinie 295 nicht mehr durch die Dorfstraße fährt, falls die Belastung in der Dorfstraße noch weiter zunimmt. Dies hätte dann auch Auswirkungen auf die Busanbindung des gesamten Ellerbeker Weges in Rellingen.	Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zu den „ <i>möglichen Auswirkungen der Verkehrsführung auf den ÖPNV in der Dorfstraße / Ellerbeker Weg</i> “ zur Kenntnis, bewertet diese jedoch als nicht zutreffend. Die Verkehrsstärke des Ellerbeker Weges bzw. Rellinger Weges bleibt mit rund 460 Kfz/h in der nachmittäglichen Spitzenstunde mit 22 Fahrzeugen des Schwerverkehrs (Lkw, Bus) im Einsatzbereich einer 6,00 m breiten Straße. Wie oben beschrieben, steigt das Verkehrsgeschehen infolge des Gewerbegebietes in den Spitzenstunden nur geringfügig, nachmittags um 2%, an.

Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
2.	Gemeinde Tangstedt Stellungnahme vom 15.02.2023	Sehr geehrte Damen und Herren,	<p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachtechnischen Anregungen und Ausführungen werden in die gemeindliche Abwägung zur „Entwurf-splanung“ beider Bauleitpläne eingestellt und dem-zufolge auch in angemessener Form in der Bauleit-planung wie folgt berücksichtigt.</p>
		seitens der Gemeinde Tangstedt bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung von Gewerbeflächen, um insbesondere Rellinger Handwerksbetrieben die Möglichkeit zur Umbzw. Ansiedlung zu geben.	<p>Die Gemeinde Rellingen nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Nachbargemeinde Tangstedt „<i>keine grundsätzlichen Bedenken</i>“ gegen das gemeindliche Planungsziel zur Um- und Ansiedlung Rellinger Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bestehen.</p> <p>Dieser Sachverhalt wird in die Planbegründung und in die gemeindliche Abwägung eingestellt.</p>
		Zu der dargestellten Verbindungsstraße als „Spange“ zwischen der Tangstedter Chaussee und dem Ellerbeker Weg bringt die Gemeinde Tangstedt aber folgende Bedenken an:	<p>Die Gemeinde nimmt die Anregungen und Bedenken, die im Zusammenhang mit der „<i>Verbindungsstraße</i>“ stehen, zur Kenntnis und wird diese in die gemeindliche Abwägung wie folgt einstellen.</p>
		<p>Durch diese neue Straße wird zwar eine verkehrliche Entlastung für den Rellinger Ortskern erreicht, allerdings macht sie die Strecke gleichzeitig auch für überörtlichen Verkehr über die Dorfstraße (K 6) durch die Gemeinde Tangstedt immer attraktiver und wird zu einer höheren Verkehrsbelastung der Dorfstraße führen.</p> <p>An der Dorfstraße befindet sich auch die Grundschule der Gemeinde Tangstedt. Insbesondere auch für diesen Bereich (Dorfstraße 100) wird eine erhöhte Gefährdung gesehen. Diese Mehrbelastung ist seitens der Gemeinde Tangstedt nicht gewünscht.</p>	<p>Die Ausführungen zur Erzeugung „<i>überörtlicher Verkehrsströme</i>“ werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen, jedoch als nicht zutreffend bezeichnet.</p> <p>Nach Kenntnis und Auswertung des Verkehrsgutachtens vertritt die Gemeinde die Auffassung, dass durch Planungen zum B-Plan Nr. 70 keine neuen überörtlichen Verkehre über das heute bestehende Maß hinaus hervorgerufen werden.</p> <p>Die Tangstedter Chaussee (K6) ist heute über den Lee-Dieks-Weg sowie direkt über den Ellerbeker Weg angebunden, so dass über diesen und den Rellinger Weg in Ellerbek bereits eine Verbindung an die Kreisstraße K5 (Hauptstraße, Rugenberger Straße) besteht.</p>

Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
<p>zu 2.</p>	<p>weiter zu Gemeinde Tangstedt Stellungnahme vom 15.02.2023</p>		<p>Es ist Aufgabe klassifizierter Straßen den allgemeinen Verkehr aufzunehmen und insbesondere aufgrund der Klassifizierung auch einer gewissen Verbindungsfunktion zu dienen.</p> <p>Verbindungen von Tangstedt nach Hamburg - Schnelsen erfolgen bereits heute über Lee-Dieks-Weg und Rellinger Weg an die Kellerstraße (K5). Nach Norderstedt stellt die Route über die Rugenberger Straße (K5) die Alternative zur Kreisstraße (K6) über Hasloh dar. Die Verbindungsstraße verändert hieran für die Gemeinde Tangstedt nichts. Sie verlagert ausschließlich den heutigen Verkehr vom Lee-Dieks-Weg auf den neuen Streckenverlauf.</p> <p>Das Verkehrsgutachten prognostiziert durch den B-Plan Nr. 70 einen zusätzlichen Verkehr von 51 Kfz/h in der morgendlichen und von 17 Kfz/h in der nachmittäglichen Spitzenstunde, der aus Richtung Tangstedt kommt. Dieser würde, wie die obigen Ausführungen zur Verbindungsfunktion zeigen, ebenfalls bei einseitiger Anbindung von dort kommen und ins Gewerbegebiet fahren.</p>
		<p>In dem Verkehrsgutachten wird nur bedingt auf den rechtlichen Rahmen eingegangen. Es ist nicht fundiert ausgearbeitet. Die genannten Richtlinien können bestenfalls als unterste Stufe bei der Bewertung zu sehen sein.</p>	<p>Die Bedenken, dass im Verkehrsgutachten „<i>nicht ausreichend auf den rechtlichen Rahmen</i>“ eingegangen worden ist, werden seitens der Gemeinde als nicht zutreffend bewertet.</p> <p>Bei den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) handelt es sich um das einschlägige technische Regelwerk des Entwurfes von Stadtstraßen. Ebenso verhält es sich mit den übrigen im Verkehrsgutachten verwendeten Richtlinien.</p> <p>Inwiefern dies einen Einfluss auf die Gemeinde Tangstedt hat, ist nicht zu erkennen.</p>

Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
ZU 2.	weiter zu Gemeinde Tangstedt Stellungnahme vom 15.02.2023		Die Verkehre des Gewerbegebietes nutzen in Tangstedt die als Kreisstraße K6 klassifizierte Dorfstraße. Als Kreisstraße dient diese dem allgemeinen Verkehr und weist zudem eine Verbindungsfunktion auf.
		Es wird bezweifelt, dass die Daten der Verkehrszählung aus dem Jahr 2021 repräsentativ und pandemiebereinigt sind. Ziel- und Quellverkehr von Mitarbeitern der Firmen aus dem Gewerbegebiet, die ihren Wohnraum in die nähere Umgebung des Plangebietes verlegen, sind nicht berücksichtigt.	<p>Die Zweifel, dass die Verkehrszählung „<i>nicht repräsentativ und pandemiebereinigt</i>“ ist, werden seitens der Gemeinde als nicht zutreffend bewertet.</p> <p>Die Verkehrszählung vom 28.10.2021 ist repräsentativ.</p> <p>Das Verkehrsbarometer der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zeigt für den Oktober 2021 ein geringeres Verkehrsaufkommen als 2019, jedoch liegt es noch höher als im Oktober 2022.</p> <p>(https://www.bast.de/DE/Statistik/Verkehrsdaten/Verkehrsbarometer-2022.pdf? blob=publication-File&v=15)</p>  <p>Das Covid-19 Mobility Project des Robert Koch Instituts & Prof. Dr. Brockmann zeigt für den Kreis Pinneberg für das 7 Tages-Mittel mit dem 28.10.2021 ein um 0,2% geringeres Verkehrsgeschehen als im Vergleichszeitraum 2019.</p>

Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
<p>ZU 2.</p>	<p>weiter zu Gemeinde Tangstedt Stellungnahme vom 15.02.2023</p>		<p>(https://www.covid-19-mobility.org/de/mobility-monitor/)</p>  <p>The screenshot shows the 'Covid-19 Mobility Project' interface. On the left, there is a map of Germany with a color-coded legend for mobility changes. A red circle highlights the Pinneberg region, which shows a -2% change. On the right, there is a line graph titled '50% Mobilitätsänderung (gemittelt über vorherige 7 Tage)'. The graph shows a significant dip in mobility during the early stages of the pandemic (around April 2020) followed by a recovery and subsequent fluctuations. The x-axis represents time from February 2020 to April 2022, and the y-axis represents percentage change from -60% to 40%.</p>
		<p>Das Verkehrsgutachten berücksichtigt die Verkehrsprognosen bzgl. der A23 für eine künftige Verkehrslenkung über den vierten Arm des Kreisels an der Tangstedter Chaussee in Richtung Westen mit einer Verlegung der Autobahnab-/ auf-fahrt Pinneberg Mitte in Richtung Norden nicht. Die benanntenPrognosen wider-sprechen den Perspektiven.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Ausführungen in Bezug auf „<i>Verkehrsprognosen bzgl. der A23</i>“ zur Kennt-nis, bewertet diese jedoch als nicht zutreffend. Die Fortführung einer Straße vom Kreisverkehr nach Westen ist kein definiertes gemeindliches Planungsziel. Die Herstellung einer Anschlussstelle an die A23 ist ebenfalls kein Planungsziel. Aus diesem Grund berücksichtigt das Verkehrsgut-achten solche Szenarien nicht. Die Darstellung in Abb. 1.1 des Verkehrsgutachtens wird daher zur Klarstellung aktualisiert.</p>
		<p>Die Verkehrsführung sollte aus der Planstraße jeweils in Richtung Rellingen Ort erfolgen - zumindest für Fahrzeuge > 7,5 t. Die A 23 ist schnell zu erreichen. Der Lee-Dicks-Weg ist nicht aussagekräftig als Vergleich. Durch den derzeitigen Ausbau der Straße nutzen Fahrzeuge ab 3,5 t eher den Kreuzungsbereich in Richtung Rellingen, Hauptstraße,</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Ausführungen und Anre-gungen zu „<i>möglichen verkehrlichen Beschränkungen</i>“ zur Kenntnis. Der Bebauungsplan kann keine verkehrsrechtlichen Zu- und Durchfahrtsbeschränkungen an öffentlichen Straßen festsetzen. Dies obliegt allein der Straßen-verkehrsbehörde des Kreises Pinneberg.</p>

Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 2.	weiter zu Gemeinde Tangstedt Stellungnahme vom 15.02.2023		Insbesondere eine Verkehrsbeschränkung der Tangstedter Chaussee und im weiteren Verlauf der Dorfstraße, die beide als Kreisstraße K6 eine Verbindungsfunktion für den allgemeinen Verkehr übernehmen ist nicht zu erwarten.
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Tangstedt mit ihrer derzeit in Aufstellung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die Fläche westlich der Dorfstraße (K6) und südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Lehmkoppel“ bis kurz vor die Gemeindegrenze Tangstedt/Rellingen (Teilflächen der Flurstücke 51/1 und 191/45 der Flur 2 der Gemarkung Tangstedt, etwa 1 ha) als Gewerbegebiet darstellt.</p> <p>Der neue Kreisverkehr könnte die Gemeinde Tangstedt an der Verkehrsanbindung für eine bauliche Entwicklung auf ihrem südlich an die Gemeinde Rellingen angrenzenden Gemeindegebiet hindern.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Ausführungen der Gemeinde Tangstedt zu den Planungsüberlegungen „zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche“ westlich der Dorfstraße bis an die Gemeindegrenze zur Gemeinde Rellingen heran, zur Kenntnis.</p> <p>Die Gemeinde kann nicht erkennen, inwieweit dieser einer angestrebten gewerbliche Weiterentwicklung der Gemeinde Tangstedt entgegenstehen sollte. Planunterlagen waren der Stellungnahme leider nicht beigelegt.</p> <p>Der Kreisverkehr liegt in einem Abstand von rund 50 m zur Gemeindegrenze von Tangstedt.</p> <p>Sollte die gemeindlich angestrebte Gewerbegebieterschließung der Gemeinde Tangstedt an die Kreisstraße K6 erfolgen und eines Linksabbiegestreifens bedürfen, käme dieser auf Rellinger Gemeindegebiet zu liegen. Hier könnte aus der Aufweitung des Kreisverkehrs heraus ein Abbiegestreifen entwickelt werden.</p> <p>Da die Gemeinde Tangstedt den Zwischenraum zur Gemeinde Rellingen baulich entwickeln und an die Gemeindegrenze heranrücken möchte, sollte sie entsprechende Gespräche außerhalb dieser Bauleitplanung suchen.</p> <p>Die Planung der Gemeinde Rellingen im Rahmen des B-Planes Nr. 70 bleibt unverändert.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
3.	wilhelm.tel GmbH - Planung - Stellungnahme vom 26.04.2023	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die vorgetragenen Ausführungen und Hinweise der wilhelm.tel GmbH werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in den Bauleitplanungen berücksichtigt.
		wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen zum Bebauungsplan 70 und bekunden hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung.	Die Gemeinde nimmt die Interessensbekundung zur „Mitverlegung von Kommunikationsleitungen“ im Plangebiet zur Kenntnis und wird diesen Sachverhalt in die Planbegründung einstellen.
		Das Gebiet kann an das bereits in Rellingen aufgebaute Glasfasernetz angebunden werden, die Versorgung der geplanten Wohneinheiten über eine FTTH-Infrastruktur kann daher durch Erweiterung des bestehenden Glasfasernetzes gewährleistet werden.	Die Ausführungen zur „Erweiterung“ des in der Gemeinde aufgebauten „Glasfasernetzes“ werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in die der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung eingestellt.
		Bitte berücksichtigen Sie eine Trasse (0,40 x 0,70 m) in den jeweiligen Planstraßen für den Glasfaserausbau und eine rechtzeitige Information vor Aufnahme der Erschließungsarbeiten.	Der Hinweis zur Berücksichtigung der benannten „Leitungstrasse“ für den Glasfaserausbau wird im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausführungsplanung findet durch das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ing.-Büro eine erneute Kontaktaufnahme mit allen Ver- und Entsorgungs- sowie Kommunikationsunternehmen statt, bei der die Belange der einzelnen Anbieter berücksichtigt werden.
		Unsere Glasfasertrassen dürfen nicht durch andere Gewerke bzw. Baumpflanzungen überbaut werden.	Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung in dem erforderlichen Maße berücksichtigt.
		Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Ebert unter Tel. gerne zur Verfügung	Der Hinweis zur Kontaktaufnahme wird an das beauftragte Ing.- Büro weitergeleitet.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
4.	Arbeitsgemeinschaft anerkannter Naturschutzverbände S-H Stellungnahme vom 09.02.2023	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Ausführungen und Hinweise der AG 29 werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in den Bauleitplänen berücksichtigt.
		vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.	-----
		Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.	Der Hinweis zu Berücksichtigung der umwelt- und naturschutzfachlichen Standards im Rahmen der Umweltprüfungen wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und mit der „Entwurfsplanung“ für die beiden Bauleitplänen entsprechend der jeweiligen Planungsebene in den Umweltberichten berücksichtigt werden.
		Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Die AG-29 wird auch zur „Entwurfsplanung“ nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sein.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
5.	Landesamt für Umwelt (LfU) - Technischer Umweltschutz - Stellungnahme vom 08.02.2023		<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die vorgetragenen Ausführungen und Hinweise des LfU werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen, insbesondere die Bebauungsplanung betreffend, eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in den Bauleitplänen berücksichtigt.</p>
		Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine grundsätzlichen Bedenken mitzuteilen.	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die im „Vorentwurf“ vorgelegten gemeindlichen Planungen bestehen und stellt diesen Sachverhalt in die „Entwurfsplanung“ ein.
		Es wird empfohlen, im Rahmen der im weiteren Verfahren für die Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB vorgesehenen Konkretisierung des schalltechnischen Gutachtens auch entsprechende Lärmrasterkarten für den Gewerbelärm in die Nachtzeit mit sich an der tatsächlichen wie auch in betroffenen B-Plänen festgelegten Nutzung (WA bzw. WR) vorzulegen.	Der Hinweis auf Erstellung von entsprechenden „Rasterlärmkarten“ für die Nachtzeit mit Bezug zu den tatsächlichen Nutzungen und zu den betroffenen Bebauungsplänen wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und mit der Erstellung des Schallgutachtens mit der „Entwurfsplanung“ berücksichtigt und abgeschichtet in die Flächennutzungsplanänderung eingestellt.
		Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.	Der Hinweis auf weitere Beteiligung im Planaufstellungsverfahren wird berücksichtigt; geänderte Teile der Planung werden weitmöglichst farblich hervorgehoben.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
6.	Wasserverband Mühlenau c/o Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg Stellungnahme vom 08.02.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die vorgetragenen Ausführungen und Hinweise des WVB Mühlenau werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen, insbesondere die Bebauungsplanung betreffend, eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in den Bauleitplanungen berücksichtigt.</p>
		<p>der Verband bewertet die Behandlung und Rückhaltung des Niederschlagswassers des B-Plan Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“ sehr positiv.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die positive Bewertung der Maßnahmen zur „<i>Niederschlagswasserbehandlung</i>“ im Plangebiet gerne entgegen und stellt diesen Sachverhalt in die Planbegründung ein.</p>
		<p>Da wir in der Vergangenheit die Erfahrung machen mussten, dass „Technische Anlagen“ nicht immer die notwendige Beachtung bei der Unterhaltung erfahren haben, bitten wir bereits jetzt um entsprechende Beachtung und Unterhaltung. Speziell das Absetzbecken für die Sedimente muss regelmäßig unterhalten werden, da ansonsten die Gefahr des Abschwemmens der Sedimente in die Verbandsgewässer besteht.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur „<i>notwendigen Beachtung bei der Unterhaltung</i>“ der RRB`s zur Kenntnis und wird dies in der Unterhaltung der gesamten Anlage beachten. Die entsprechenden Vorrichtungen und die Zugänglichkeit sowie eine leichte Pflege der gesamten Niederschlagsbehandlungsanlage wurde bereits im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt und planungsrechtlich in der notwendigen Relevanz bedacht.</p>
		<p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist aus unserer Sicht jedoch nicht zu entnehmen, in welches Verbandsgewässer, an welcher Station und welche Menge eingeleitet werden soll.</p> <p>Weiterhin stellt sich die Frage, inwieweit der Notüberlauf des RRR an das Entwässerungssystem der Gemeinde Rellingen angeschlossen wird und in welchem Umfang die Gewässer und an welcher Gewässerstation der Verband mit Einleitungen rechnen muss.</p>	<p>Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über zwei Regenrückhaltesysteme (Regenrückhalteraum [RRR] 120,00 l/s und Rückstaukanal [in der Verbindungsstraße] 8,00 l/s), nach Vorgabe der Hydraulischen Berechnung des Büros Lenk & Rauchfuß (Stand 2001), in die Kanalisation des Elerbeker Wegs.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 6.	weiter zu Wasserverband Mühlenau c/o Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg Stellungnahme vom 08.02.2023		Anschließend wird das Niederschlagswasser über einen zweiten, bereits vorhandenen RRR (In de Wischen) in die Mühlenau eingeleitet. Zusätzlich wurden beide Regenrückhaltesysteme für ein 30-jähriges Niederschlagsereignis ausgelegt.

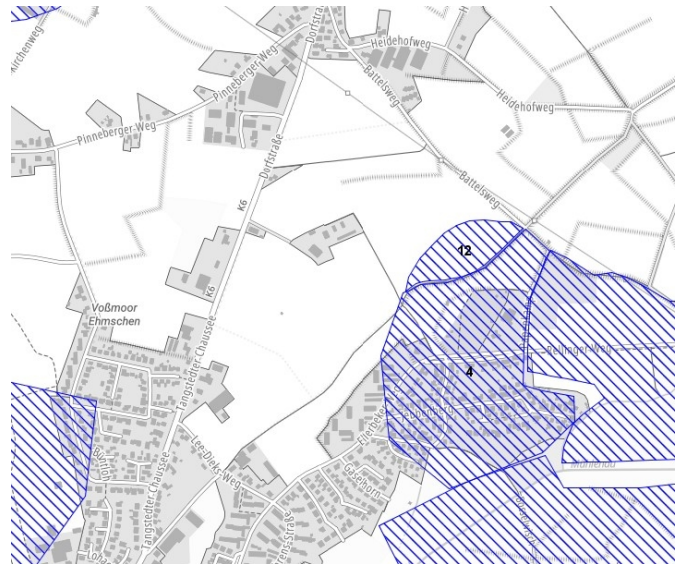
Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
7.	IHK zu Kiel, Geschäftsstelle Elmshorn Stellungnahme vom 08.02.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die fachtechnischen Ausführungen und Hinweise der IHK zu Kiel werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in den Bauleitplanungen berücksichtigt.
		Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen begrüßen.	Seitens der Gemeinde Rellingen wird die positive Rückmeldung der IHK zu Kiel zum geplanten Gewerbegebiet gerne aufgenommen und in die Planbegründung eingestellt.
		Positiv zu bewerten ist zudem die Bereitstellung von Grünflächen für Spaziergänge sowie die Erhaltung des Winzeldorfer Wegs als Freizeitroute. Dadurch gewinnt das Gewerbegebiet nicht nur an Aufenthaltsqualität, sondern wird zugleich in die Urbane und ländliche Umgebung integriert. Ebenso positiv hervorzuheben ist die Berücksichtigung flexibler Grundstückszuschnitte, die Schaffung einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur sowie die Planung einer regenerativen Energieerzeugung.	Die Ausführungen zu den wesentlichen städtebaulichen Zielen der Gewerbegebietsausweisung und deren Planinhalte werden seitens der Gemeinde als zutreffen bestätigt. Daran wird sich vom Grundsatz auch mit der Erstellung der Entwurfsplanung nichts ändern.
		Damit setzt die Planung anerkannter Weise Vorschläge aus dem „Leitfaden: Gewerbegebiete der Zukunft“ um, den die Regionale Kooperation Westküste 2020 herausgegeben hat. Träger der Regionalen Kooperation Westküste sind die Kreise Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen und Nordfriesland, deren Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie die Industrie- und Handelskammern Flensburg und zu Kiel.	Der Hinweis auf den benannten Leitfaden wird von der Gemeinde zur Kenntnis und bei der weiteren Planung als Ideengeber genommen.
		Bundesweite Beobachtungen aktueller Gewerbeflächenentwicklungen zeigen, dass die Standortanforderungen der Unternehmen an die städtebauliche Gestaltung von Gewerbegebieten und ihre infrastrukturelle Ausstattung steigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Im Hinblick auf die Konzeptionierung der inneren Erschließung und Gestaltung des Gewerbegebiets „Tangstedter Chaussee“ erlauben wir uns, einige Trends in der Gewerbeflächenentwicklung aus dem „Leitfaden: Gewerbegebiete der Zukunft“ herauszugreifen.	s. nachfolgen Abwägungsvorschlag

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 7.	weiter zu IHK zu Kiel, Geschäftsstelle Elmshorn Stellungnahme vom 08.02.2023	<p>Folgende Vorschläge mögen exemplarisch zur ersten Orientierung dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ÖPNV-Anbindung, z. B. zur besseren Erreichbarkeit für minderjährige Auszubildende • Ausreichende Dimensionierung des Verkehrsraums im Inneren des Gewerbegebiets, sowohl für Lieferverkehre als auch den ruhenden Verkehr; zur effizienten Flächennutzung bieten sich z. B. Gemeinschaftsparkplätze an • Gemeinsames Wertstoff-, Abfall- und Entsorgungsmanagement • Gastronomisches Angebot, z. B. Mittagstisch 	<p>Die benannten Vorschläge werden entsprechend dem derzeitigen Planungsstand wie folgt in die Entwurfsplanung eingestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • An der „Tangstedter Chaussee“ wird je Fahrtrichtung eine Bushaltestelle vor dem Kreisverkehr vorgesehen. Die beiden Bushaltestellen am „Ellerbeker Weg“ werden ertüchtigt. • Die Verkehrsräume wurden gemäß RAS 06 dimensioniert. • Ein gemeinsames Wertstoff-, Abfall- und Entsorgungsmanagement muss noch weiter diskutiert werden, insbesondere dann, wenn die Gewerbebetriebe feststehen. • Ein mögliches gastronomische Angebot muss noch näher im Rahmen der Vorhabenrealisierung erörtert werden.
		<p>Nähere und weitere Informationen zu den Trends in der Gewerbeflächenentwicklung finden Sie im „Leitfaden: Gewerbegebiete der Zukunft“, den Sie im Anhang dieser Stellungnahme finden.</p>	<p>Der Hinweis auf den Leitfaden wird beachtet.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
8.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 08.02.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.01.2023.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die fachtechnischen Ausführungen und Hinweise der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in den Bauleitplanungen berücksichtigt.
		Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen daraufhin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	Der Hinweis zur Berücksichtigung der „im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationsanlagen“ wird im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Zuge der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung durch das beauftragte Ing.- Büro in dem erforderlichen Maße berücksichtigt.
		Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA) - Netzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.	Im Zuge der Ausführungsplanung zur Erschließungsplanung findet durch das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ing.- Büro eine erneute Kontaktaufnahme mit allen Ver- und Entsorgungssowie Kommunikationsunternehmen statt, bei der die Belange der einzelnen Anbieter berücksichtigt werden.
		Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung in dem erforderlichen Umfang entsprechend der gemeindlichen Willensbildung berücksichtigt.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 8.	weiter zu Vodafone GmbH / Vodafone Deutsch- land GmbH Stellungnahme vom 08.02.2023	In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.	Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht unmittelbar für die Bauleitplanungen planerisch relevant.
		Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.	Der Hinweis wird an das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ing.- Büro zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
9.	Kreis Pinneberg, FB Service und Digitalisierung - Räumliche Kreisent- wicklung und Europa Gesamt- stellungnahme vom 08.02.2023	zu der o.g. Bauleitplanung Rellingen haben seitens der Träger öffentlicher Belange folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und überwiegend berücksichtigt.
		<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Umwelt • Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit • Fachdienst Bauordnung • Fachdienst Bauordnung - Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde 	Die fachtechnischen Anregungen, Ausführungen und Hinweise der benannten Fachdienste des Kreises Pinneberg werden in die gemeindliche Abwägung zum „Entwurfsbeschluss“ des B-Planes Nr. 70 und der 10. Änd.- FNP und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung eingestellt. Im Rahmen der Planrealisierung werden diese darüber hinaus in dem dann erforderlichen Maße zu berücksichtigen sein.
		Von anderen Trägern öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgetragen.	Der Hinweis, dass weitere Anregungen seitens der Fachdienste der Kreisverwaltung nicht vorgebracht werden, wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Dementsprechend geht die Gemeinde Rellingen davon aus, dass die boden- und planungsrechtlich relevanten Belange hinreichend mit dem „Vorentwurf“ beschrieben und erläutert worden sind

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
9.1	Fachdienst Bauordnung, Untere Denkmal- schutzbehörde Stellungnahme vom 10.01.2023	<p>mit Schreiben vom 06.01.2023 baten Sie um die fachliche Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum o.a. Bebauungsplan.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachtechnischen Ausführungen und Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und in die Entwurfsplanung zu beiden Bauleitplänen eingestellt.</p>
		<p>Ein Teil des Plangebiets befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des</p> <p>Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870</p>	<p>Mit Erlass vom 05.01.2023 hat das Archäologische Landesamt mitgeteilt, dass „zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden können. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu“.</p>  <p>Die Feststellung des Archäologischen Landesamtes wird in die Begründung und in den Umweltbericht der beiden Bauleitplanungen zum Entwurf eingestellt.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
9.2	Fachdienst Planen und Bauen Stellungnahme vom 19.01.2023	<p>Ich (als untere Bauaufsichtsbehörde) habe folgende Anregungen und Bedenken:</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die fachtechnischen Ausführungen und Hinweise sowie die Anregungen und Bedenken der unteren Bauaufsichtsbehörde werden im Rahmen des B-Planes Nr. 70 zur Kenntnis genommen und in die „Entwurfsplanung“ wie nachfolgend erläutert eingestellt.</p>
		<p>1) Die Lage der Baugrenzen sollte durch Maßketten hinreichend bestimmt (prüf-fähig) sein. Die Maßketten sollten sich daher möglichst auf einen Referenz-punkt beziehen der in den Katasterdaten abnehmbar ist. Ich empfehle die Maßketten möglichst immer auf eine solchen eindeutigen Bezugspunkt (z.B. Flurstücksgrenze) zu beziehen. Die Bestimmung der Lage der Baugrenze oder sonstiger Flächen ab Fahrbahnrand oder ab Baumkrone ist in der Praxis nicht umsetzbar.</p>	<p>zu „Maßketten“</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise zur Vermaßung der Baugrenzen durch Referenzpunkte aus dem Katas-ter werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis ge-nommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Baugrenze entlang der Tangstedter Chaussee richtet sich nach der 15 m messenden anbaufreien Strecke an der K6, die sich wiederum nach dem Fahrbahnverlauf der K6, die nicht eine Flurgrenze darstellt, richtet (§ 29 Abs. 1 und 2 StrWG). Da der Straßenverlauf der K 6 nicht parallel zur inneren Er-schließungsstraße verläuft, ist eine durchgehende Vermaßung zwischen K 6 und innerer Planstraße nicht möglich.</p> <p>Die Gemeinde wird mit der „Entwurfsplanung“ die Vermaßung von der inneren Planstraße (zukünfti-ges Kataster) aus beginnen und die Tiefe der Bau-felder vermaßen und den Abstand nach Westen of-fenlassen. Da der Abstand der östlichen Baugrenze zur Planstraße und der Abstand zur westlichen Bau-grenze (= Bautiefe) vermasst wird, ist die Lage der Baufelder in diesem angemarkten Bereich hinrei-chend bestimmt.</p>



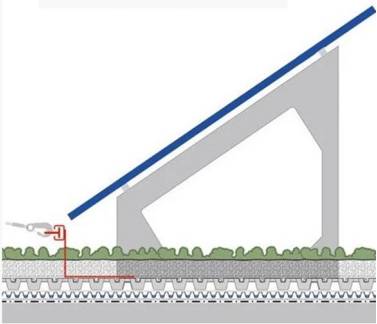
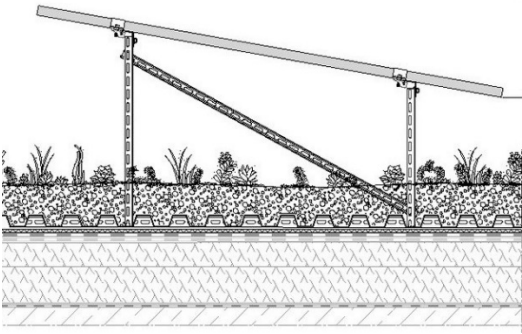

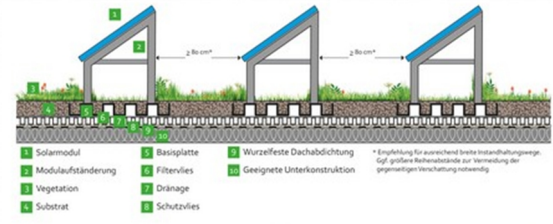

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.2	weiter zu Fachdienst Planen und Bauen Stellungnahme vom 19.01.2023	<p>In diesem Zusammenhang sind insbesondere die fehlenden Maßangaben für die privaten Grünflächen, wie auch die für „Windschutzpflanzung“ oder die „Hecken im Rahmen der Grüngestaltung“ aufgefallen, aber auch z.B. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind nicht durch Maßketten hinreichend bestimmt.</p>	<p>zu „Maßketten“</p> <p>Der Hinweis auf fehlende Maßangaben zu den privaten Grünflächen, den Windschutzpflanzungen und den Hecken wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Sofern die privaten Grünflächen im Westen und Süden des Plangebiets weiterhin Bestandteil der „Entwurfsplanung“ sind, werden diese mit Bezug auf die angrenzenden Flurstücksgrenzen vermaßt.</p> <p>Die Windschutzpflanzungen lassen sich nicht vermaßen, da sie einerseits einer ständigen Wandlung durch Wuchs unterliegen und andererseits nicht immer auf einem Flurstück wachsen, insbesondere im Südwesten nicht. Daher erfolgt wie auch bei der geplanten Heckenpflanzung eine symbolhafte und keine bodenrechtlich relevante Festsetzung.</p>
		<p>2) zu textlicher Festsetzungen I 1.1.2</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Angabe „untergeordnet“ nur bedeutet, dass die Grundfläche und Baumasse unter 50% der Grundfläche und Baumasse eines Handwerksbetriebes liegen muss. Welche Grundflächen und Baumassen hier zu Grunde gelegt werden sollen (nur Hauptanlage oder auch Nebenanlagen?) bleibt dabei ungeklärt.</p> <p>Auch nicht klar ist, was mit einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang gemeint ist. Muss sich der Handwerksbetrieb im selben Gebäude, auf demselben Baugrundstück oder im selben Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden? Was bedeutet betrieblicher Zusammenhang? Der gleiche Inhaber? Äußerlich erkennbare Zuordnung durch Namen/Logo? Oder ist hier die Auswahl der Produktpalette gemeint?</p> <p>Mit der aktuellen Formulierung könnte zu einem Handwerksbetrieb, der z.B. auf 201 qm Grundfläche in einem hohen Betriebsgebäude (z.B. Halle mit 7 First) produziert und Nebengebäude von 50 qm Grundfläche sowie Lagerflächen von 50 qm Grundfläche im Außenbereich hat, zusätzlich noch ein</p>	<p>zu textliche Festsetzungen I 1.1.2</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Ausführungen und Hinweise sowie die ausführlichen Erläuterungen zu der seitens der Gemeinde zunächst vorgesehenen ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsnutzung auf den gewerblichen Grundstücken zur Kenntnis.</p> <p>Die Gemeinde wird mit der „Entwurfsplanung“ grundsätzlich Abstand davon nehmen, eine, wenn auch geringe, Einzelhandelsnutzung innerhalb des Plangebiets auf den gewerblichen Grundstücken zuzulassen.</p> <p>Die Festsetzung zu Ziffer I., 1.1.2 wird mit der gemeindlichen Abwägung zum „Entwurf“ ersatzlos entfallen und unter der bisherigen Ziffer I., 1.1.4 als unzulässig erklärt.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.2	weiter zu Fachdienst Planen und Bauen Stellungnahme vom 19.01.2023	<p>weiterer Einzelhandelsbetrieb mit 300 qm Geschossfläche (z.B. 300 qm EG und 4 Meter Höhe) errichtet werden. Der Einzelhandelsbetrieb muss dann nur noch in einer, wie oben beschrieben, unbestimmt definierten (unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang) Verbindung mit dem o.g. Handwerksbetrieb stehen und wäre dann zulässig. Es stellt sich die Frage, ob die Festsetzung in der aktuellen Fassung nicht die eigentlich anvisierte Wirkung verfehlt.</p> <p>Offen bleibt auch die Frage, wie es sich mit der Zulässigkeit von Außenverkaufsflächen verhält, denn die Geschossfläche und die Baumasse beziehen sich ja nur auf Innenräume. Kann der o.g. Einzelhandelsbetrieb zusätzlich noch Außenverkaufsflächen herstellen, wenn die betrieblichen Grundflächen des Handwerksbetriebes (z.B. durch weitere Lagerflächen die dem Handwerksbetrieb dienen) entsprechend erhöht werden?</p> <p>Solche und ähnlich Fragen werden in der gängigen Praxis aufgrund der aktuellen textlichen Festsetzung auf die Untere Bauaufsichtsbehörde zu kommen. Ich rege daher an, ein einheitliches Bezugsmaß zu wählen und die Festsetzung wesentlich zu vereinfachen und hinreichend bestimmt zu formulieren.</p> <p>Vorschlag z.B.:</p> <p><i>Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe zulässig, soweit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Summe der Grundflächen ihrer Verkaufsräume und Außenverkaufsflächen eine Fläche von xxx qm je Einzelhandelsbetrieb nicht übersteigt,</i> • <i>sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,</i> • <i>sie (überwiegend oder) ausschließlich Produkte vertreiben, welche die im Plangebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder welche diese in ihrer handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten, und</i> • <i>die Verkaufsflächen gegenüber den Betriebsflächen der produzierenden Handwerks- und Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes untergeordnet sind.</i> <p>In der Begründung empfehle ich zusätzlich noch eine Definition für „Verkaufsräume“ und „Außenverkaufsflächen“ mit aufzunehmen.</p>	siehe vorangestellten Abwägungsvorschlag

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.2	weiter zu Fachdienst Planen und Bauen Stellungnahme vom 19.01.2023	<p>3) zu textlicher Festsetzung I 1.1.3</p> <p>Das Wort „deutlich“ ist ein unbestimmter Begriff. Hier sollte der Rahmen der Unterordnung eindeutig bestimmt werden.</p> <p>Wie z.B.:</p> <p><i>„Die Verkaufsfläche des Annex-Verkaufs muss der Betriebsfläche des Handwerks- oder Gewerbebetriebes deutlich untergeordnet sein. Die Verkaufsfläche ordnet sich dann deutlich unter, wenn ihre Fläche ein x-tel der Betriebsfläche des Handwerksbetriebes oder Gewerbebetriebes nicht übersteigt.“</i></p> <p>Offen bleibt aber auch hier bislang, ob die Regelung nur Verkaufsflächen und Betriebsflächen im Innenraum oder auch im Außenbereich behandelt.</p>	<p>zu textliche Festsetzung I 1.1.3</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Ausführungen und den Textvorschlag zum „Annex-Verkauf“ zur Kenntnis und kann vom Grundsatz auch die Anregung zur prozentualen (oder auch absoluten) Begrenzung der Verkaufsfläche des Annex-Verkaufs nachvollziehen.</p> <p>Nach dem</p> <p><i>OVG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 12.02.2014 - 2 D 13/14.NE ist die Ausnahmenvoraussetzung zum einen, dass die Verkaufsfläche des Annexhandels der Betriebsfläche des im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbebetriebes oder Handwerksbetriebs - verstanden als die Gesamtheit der zu dem Gewerbebetrieb gehörigen Räumlichkeiten deutlich untergeordnet sein muss. Das Merkmal der untergeordneten Verkaufsfläche im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO gibt der Baugenehmigungsbehörde eine hinreichend präzise Richtschnur für die von ihr im Genehmigungsverfahren zu treffende Ermessensentscheidung, ohne bereits verbindlich eine strikte Grenze für die Ermessensausübung vorzugeben (vgl. insoweit auch OVG NRW, Urteil vom 9. November 2012 - 2 D 63/11.NE -, juris Rn. 152). Das Kriterium der „deutlichen“ räumlichen Unterordnung mag man zwar materiellrechtlich insofern in Zweifel ziehen können, ob es noch im Lichte des § 1 Abs. 7 BauGB plankonzeptionell stimmig ist, also ob es hinreichend gewährleistet, dass mit ihm nichtdie Einzelhandelssteuerungsintention durchkreuzt und die konzeptionell zu bewahrende prägende Wirkung der (Nicht-Einzelhandels-)Hauptnutzung in gewerblich geprägten Bereichen zu sehr aufweicht. In einem Gewerbegebiet, wo die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben wegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ohnehin</i></p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.2	weiter zu Fachdienst Planen und Bauen Stellungnahme vom 19.01.2023		<p><i>durch das Merkmal der Großflächigkeit auf eine Verkaufsfläche von grundsätzlich höchstens 800 m² gedeckelt ist, genügt dies, um die Ausnahme mit dem Kriterium der „deutlichen Unterordnung“ handhabbar zu machen.</i></p> <p>Da die Gemeinde die Zulässigkeit einer Einzelhandelsnutzung mit der „Entwurfsplanung“ ausschließen wird, sind entsprechend der vorangestellten Obergerichtlichen Rechtsprechung die Festsetzung hinreichend bestimmt für die im bauaufsichtlichen Verfahren zu treffende Ermessungsentscheidung</p>
		<p>4) zu textlicher Festsetzung I 1.1.4 erster Spiegelstrich Wie definiert sich hier der betriebliche und räumliche Verbund eines Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zu einer sonstigen zulässigen gewerblichen Nutzung? Gilt die Regelung für Handwerks- und Gewerbebetriebe und auch für die ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsbetriebe?</p>	<p>zu textliche Festsetzung I 1.1.4 erster Spiegelstrich Die Nachfragen zum „<i>betrieblichen und räumlichen Verbund eines Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude</i>“ werden seitens der Gemeinde wie folgt beantwortet.</p> <p>Die Gemeinde wird mit der „Entwurfsplanung“ auf diese Festsetzung und auf den Ausschluss von Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude verzichten, sodass insgesamt Missverständnisse bei der Anwendung der Festsetzung vermieden werden können.</p>
		<p>5) zu textlicher Festsetzung I 2.2.1 Anmerkung betrifft die Textstelle „vertikale, Gebäude gliedernde Elemente“ Ich empfehle die vertikalen gebäudegliedernden Elemente auch noch in ihrer Ausdehnung, also horizontal, zu begrenzen. Vorschlag: „Die Überschreitung der Baugrenze nach Satz 1 darf auf maximal einem x-te! der Länge der jeweiligen Gebäudeaußenwand erfolgen.“</p>	<p>zu textliche Festsetzung I 2.2.1 Die Anmerkungen und der Textvorschlag zu Überschreitungen der Baugrenzen wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt, da die Gemeinde mit der „Entwurfsplanung“ auf eine solche Festsetzung verzichten wird.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.2	weiter zu Fachdienst Planen und Bauen Stellungnahme vom 19.01.2023	<p>6) zu textlicher Festsetzung I 2.2.2</p> <p>Ich empfehle auf diese Festsetzung zu verzichten oder nur die Höhe der Abfangung außerhalb der Baugrenzen zu begrenzen, da nach § 6 Absatz 8 LBO Stützwände und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sowieso zulässig wären. Sie wären daher sowieso schon nach § 23 Absatz 5 Satz 2 BauNVO zulässig, da bislang kein Ausschluss im Bebauungsplan formuliert wurde.</p>	<p>zu textliche Festsetzung I 2.2.2</p> <p>Die Empfehlung und die Anmerkungen zur Höhe von Abfangungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund des hängigen Geländes sieht es die Gemeinde für angemessen an, klarzustellen, dass ggf. auch in den Abstandsflächen und somit auch außerhalb der überbaubaren Flächen => außerhalb der Baugrenzen Abfangungen in dem nach der LBO zulässigen Maße errichtet werden dürfen, sofern örtliche Bauvorschriften nicht etwas hiervon Abweichen festsetzen.</p>
		<p>7) zu textlicher Festsetzung I 4.</p> <p>Ich empfehle zu ergänzen, dass die Aufschüttungen oder Abgrabungen unversiegelt hergestellt werden müssen. Sobald auf den Aufschüttungen bzw. Abgrabungen versiegelte Flächen vorgenommen werden, sind diese versiegelten Flächen auf die GRZ anzurechnen. Dieses sollte zumindest aus der Begründung hervorgehen.</p>	<p>zu textliche Festsetzung I 4.</p> <p>Die Empfehlung zur Ergänzung der Festsetzung zu Aufschüttungen oder Abgrabungen wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird entsprechend der Empfehlung angepasst und zusätzlich näher in der Begründung erläutert und in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.</p>
		<p>8) zu textlicher Festsetzung II 3.</p> <p>Hier empfehle ich das Mindestmaß an Versickerungsfähigkeit eindeutig zu bestimmen. (z.B. durch Angabe des maximal zulässigen Abflussbeiwertes oder des End-Abflussbeiwertes)</p>	<p>zu textliche Festsetzung II 3.</p> <p>Die Empfehlung zur Festsetzung eines Mindestmaßes an Versickerungsfähigkeit wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, jedoch in der vorgetragenen Form nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde hat die örtliche Bauvorschrift zur Oberflächengestaltung so gewählt, dass sie einerseits aufgrund des Unterbaus eine Versickerung zulässt und andererseits auch in Gewerbegebieten zweckmäßige Oberflächengestaltung sicherstellt.</p>

	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
<p>zu 9.2</p>	<p>weiter zu Fachdienst Planen und Bauen Stellungnahme vom 19.01.2023</p>	<p>9) zu textlicher Festsetzung II 4.1 Diese textliche Festsetzung sollte möglichst nicht im Konflikt mit der Errichtung von Solaranlagen stehen, ansonsten erfahrungsgemäß einige Abweichungsversuche folgen werden. Ich empfehle daher hier die Flächen auf denen Solaranlagen hergestellt werden von dieser textlichen Festsetzung freizustellen.</p>	<p>zu textliche Festsetzung II 4.1 Die Ausführungen zur konfliktfreien Herstellung von Gründächern und Solaranlagen und einer entsprechenden örtlichen Bauvorschrift werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung der unteren Bauaufsicht zielt darauf ab, ohne es näher zu begründen, dass eine Kombination von extensiv genutzten Gründächern und Solaranlagen nicht möglich ist und daher flächenmäßig von einander zu trennen sind. Diese Auffassung vertritt die Gemeinde nicht. Nachfolgend und nebenstehend hierfür entsprechende Beispiele von Herstellern bzw. vom Bundesverband GebäudeGrün.</p>
		<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>Bild: Zinco, Unterensingen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> 	 <p>Schematische Darstellung eines Solar-Gründaches mit Süd-Ausrichtung der Module (hersteller- und systembedingte Abweichungen)</p>  <p>Schematische Darstellung eines Solar-Gründaches mit Ost-West-Ausrichtung der Module (hersteller- und systembedingte Abweichungen möglich)</p>


Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.2	weiter zu Fachdienst Planen und Bauen Stellungnahme vom 19.01.2023	<p>10) zu textlicher Festsetzung II 4.2.</p> <p>Der Begriff „Untergeordnete Bauteile“ ist nicht hinreichend bestimmt, es bedeutet nur weniger als 50% der Referenzgröße. Ich empfehle daher eine praktikable Größe zu wählen, wie z.B. Dachflächen mit einer Grundfläche von 20% der Grundfläche des Hauptgebäudes.</p> <p>Nebenanlagen sind immer der Hauptanlage zu- und untergeordnet, sonst wären es keine Nebenanlagen. Ich würde daher den Zusatz, „die im baulichen oder direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen“, streichen.</p> <p>Den letzten Satz empfehle ich wie folgt zu ersetzen. „Nebenanlagen“ im Sinne des Satzes 1 sind Nebenanlage nach § 14 BauNVO und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO, soweit diese als Nebenanlage einer Hauptanlage zu- und untergeordnet sind.</p>	<p>zu textliche Festsetzung II 4.2</p> <p>Die Ausführungen bezüglich der Dachneigung von untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird durch Streichung berücksichtigt.</p> <p>Der letzte Satz von Ziffer II., 4.2 wird gestrichen.</p>
		<p>11) zu textlicher Festsetzung II 5.2</p> <p>Ich empfehle die zulässige Höhe auf die auch nach Abstandsrecht der LBO allgemein zulässige Höhe von 2 Metern zu erhöhen.</p> <p>Hinweis: Nach § 6 Absatz 8 Nummer 3 LBO gibt es innerhalb von Gewerbegebieten keine Höhenbegrenzung für Stützwände und Einfriedungen. In allen anderen Baugebieten sind Einfriedungen und Stützwände an den Grundstücksgrenzen aber nur bis zu einer Höhe von 2 Metern zulässig.</p>	<p>zu textliche Festsetzung II 5.2</p> <p>Die Empfehlung und der Hinweis bezüglich der nach der LBO zulässigen Höhe von Stützwänden und Einfriedungen in Gewerbegebieten wird zur Kenntnis genommen, jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde möchte mit der genannten örtlichen Bauvorschrift und der auf 1,5 m reduzierten Höhe von geschlossenen im Sinne von „blickdicht“ Einfriedungen ein verträgliches Nebeneinander von Handwerks- und Gewerbebetrieben schaffen und eine Abschottung, z. B. im Westen des Plangebiets auf ca. 70 m Grundstückslänge oder in der Mitte auf ca. 90 m Grundstückslänge unterbinden. Eine solche „Einmauerung“ widerspricht dem Gestaltungsanspruch „Grün statt Grau“ der Gemeinde für dieses kleinteilige Gewerbegebiet.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
9.3	Fachdienst Bauordnung, Brand- schutzdienststelle Stellungnahme vom 07.02.2023	<p>Ich habe folgende Anregungen und Hinweise:</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die fachtechnischen Anregungen und Hinweise des FD Bauordnung, Brandschutzdienststelle werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in den Bauleitplanungen berücksichtigt.</p>
		<p>1. zu Absatz 9 der Begründung - Verkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Herstellung und Unterhaltung der Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind neben der DIN 14090 auch die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. - Ich gebe zu bedenken, dass bei der Anordnung der Stellplätze direkt neben der Zufahrt zum Löschwasserbrunnen (Tiefbrunnen) die Gefahr besteht, dass auch im Zufahrtsbereich Fahrzeuge abgestellt werden könnten. D.h. auf die Gewährleistung der Zugänglichkeit ist mindestens besonderes Augenmerk zu legen, besser noch wäre eine klare räumliche Trennung der Nutzungen. 	<p>zu 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausführungen zu den zu beachtenden Vorschriften / Muster-Richtlinien zur Herstellung / Unterhaltung der Feuerwehruzufahrten usw. wird von der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der Plangebietserschließung bzw. in den jeweils nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren in dem jeweils erforderlichen Maße durch den Antragsteller zu berücksichtigen. - Grundsätzlich werden die Parkplätze, anders als die öffentlichen Straßen, in Pflaster hergestellt. Eine optische Trennung der Nutzung sollte durch den Materialwechsel genügen.
		<p>2. zu Absatz 11 der Begründung - Brandschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes (hier als aktiver Brandschutz beschrieben) ist gemäß § 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) in erster Instanz durch die örtliche Feuerwehr, die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rellingen, sicherzustellen. Die gemeindübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG kann bauplanungsrechtlich nur eingeschränkt berücksichtigt werden. 	<p>zu 2.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausführungen zum abwehrenden Brandschutz werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung stellen die Aufgabe der örtlichen Feuerwehr nicht Frage bzw. relativiert diese auch nicht. Der Hinweis auf die nachbarschaftliche Löschhilfe ist als ergänzende Erläuterung des abwehrenden Brandschutzes zu verstehen.


Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.3	weiter zu Fachdienst Bauordnung, Brand- schutzdienststelle Stellungnahme vom 07.02.2023	<p>Als Löschwasser-Grundschatz ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 für Gewerbegebiete i.d.R. ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m/h über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich / bereitzustellen. Je nach beantragter Nutzung kann sich jedoch auch ein erhöhter Löschwasserbedarf ergeben.</p> <p>Der benötigte Löschwasserbedarf ist dabei in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Gemäß DVGW-Information Wasser Nr. 99 sollte die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Menschen dabei maximal in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Grundstückszugang von der öffentlichen Straße aus sichergestellt sein.</p> <p>Aufgrund dessen sollten neben dem geplanten Tiefbrunnen weitere Löschwasserentnahmestellen für das Gewerbegebiet realisiert werden, um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen.</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise zum „benötigten Löschwasserbedarf“ werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend der Ausarbeitung der „Entwurfsplanung“ wird ein zweiter Standort für einen Löschwasserbrunnen im Nordosten des Gewerbegebiets vorgesehen und mit der Erschließung des Gewerbegebiets hergestellt, um so den vorangestellten Anforderungen an den Löschwasserbedarf gerecht werden zu können.</p> <p>Zusätzlich werden, in Abstimmung mit den Wasserwerken Rellingen, an noch zu bestimmenden Punkten Hydranten vorgesehen, die auch mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen sein werden.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
9.4	Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung Stellungnahme vom 07.02.2023	<p>Im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, und dem Kreis Pinneberg -Team Tiefbau- als Träger der Straßenbaulast für die Tangstedter Chaussee (K 6) bestehen gegen den B-Plan 070 und die 10. Änderung FPlan keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Feststellung, dass gegen die vorgelegten gemeindlichen Planungen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, nimmt die Gemeinde zur Kenntnis und stellt dies in die Planbegründung ein.</p>
		<p>Die folgenden Auflagen und Anmerkungen des Baulastträgers sind zwingend zu berücksichtigen:</p>	<p>Die fachtechnischen Anregungen und Hinweise des FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in den Bauleitplanungen berücksichtigt.</p>
		<p>1. Die Entwässerung des B-Plan-Gebietes darf nicht auf die Kreisstraße 6 erfolgen, was bereits gemäß der Ausführungen in der Begründung ausgeschlossen wird.</p>	<p>zu 1. Die Ausführungen bezüglich der „Entwässerung der Plangebietsflächen mit Bezug zur K6“ werden im Rahmen der beiden Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Gewerbegrundstücke parallel zur K 6 erhalten, wie alle anderen Gewerbegrundstücke auch, einen oder mehrere (Größenabhängig) Anschlüsse an das RW-Kanalnetz. Im Zuge der Erstellung der Grundstückskaufverträge in diesem Bereich wird auf den nebenstehenden Sachverhalt ergänzend hingewiesen. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über zwei Regenrückhaltesysteme (RRR + Rückstaukanal) in die Kanalisation des Ellerbeker Wegs. Anschließend wird das Niederschlagswasser über ein zweites, bereits vorhandenes RRR (B-Plan 60) in die Mühlenau eingeleitet.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.4	weiter zu Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung Stellungnahme vom 07.02.2023	<p>2. Anbauverbotszone und zufahrtsfreie Strecke:</p> <p>Die derzeitige Ortsdurchfahrt (OD) endet von Rellingen in Richtung Tangstedt fahrend ca. 100 m vor dem Beginn des nun aufzustellenden B-Plan-Gebietes. Das heißt, dass sich das B-Plan-Gebiet vollständig auf der freien Strecke der K 6 befindet. Aus diesem Grund wurde vorausschauender Weise bereits die Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung ist unter Nr. 13.2 auf Seite 41 beschrieben, dass weitere direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der K 6 nicht angelegt werden dürfen. Auf der Planzeichnung ist dies jedoch nicht explizit eingezeichnet oder im zugehörigen Text festgelegt. Nur die zu erhaltenden und zu ergänzenden Windschutzpflanzungen und Bäume entlang der K 6 sind zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Dies könnte spätere Begehrlichkeiten der dann ansässigen Gewerbebetriebe nach sich ziehen, einzelne Bäume und Heckenabschnitte zu entfernen, um doch eine Zufahrt herstellen zu können. Dies würde von Seiten des Straßenbaulastträgers zwar abgelehnt werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit auf der K 6 zu erhalten. Ob eine solche Ablehnung aufgrund des dann bestehenden B-Planes gerichtsfest wäre, ist jedoch zu bezweifeln.</p> <p>Erschwerend kommt noch hinzu, dass auf Seite 71 der Begründung festgestellt wird, dass der Straßenbegleitgraben kein gesetzlich geschütztes Biotop ist und damit eine Verrohrung nicht ausgeschlossen wäre. Insofern sollte eine zufahrtsfreie Strecke zeichnerisch im B-Plan Nr. 70 unbedingt ergänzt werden.</p>	<p>zu 2.</p> <p>Die Ausführungen zur anbaufreien Strecke sind der Gemeinde bekannt und wurden bereits in die „Vor-entwurfsplanung“ entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Neben der Festsetzung der Windschutzpflanzung und ergänzenden Baumpflanzungen sind die verbleibenden Flächen innerhalb der anbaufreien Strecke planungsrechtlich nach § 9 (1) Nr. 10 BauGB als „<i>Flächen, die von der Bebauung und deren Nutzung freizuhalten sind</i>“ festgesetzt.</p> <p>Die beiden vorgenannten planungsrechtlichen Festsetzungen schließen nach Planauffassung der Gemeinde solche Begehrlichkeiten definitiv aus.</p> <p>Die Gemeinde wird die Grundstückserwerber im Rahmen der Grundstücksverkäufe noch einmal ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hinweisen.</p> <p>Ergänzend wird dieser Sachverhalt in der Begründung noch einmal vertiefend erläutert.</p> <p>Mit dieser Kombination von Maßnahmen ist sicherlich sichergestellt, dass Zufahrten an der anbaufreien Strecke zu den Gewerbegrundstücken ausgeschlossen sind.</p>
		<p>3. Werbeanlagen und Beleuchtung:</p> <p>In den Nummern 6 und 7 des B-Plan-Entwurfs wurde bereits darauf hingewiesen, dass Lichtquellen blendfrei abzuschirmen sind. Folgende Ergänzung wird dringend erbeten: „Dies gilt auch für Blendeffekte durch eventuell auf Dächern zu installierende Photovoltaikanlagen und ähnliche Bauten, die auf die Verkehrsteilnehmer ausgerichtet sein werden.“</p>	<p>zu 3.</p> <p>Der Hinweis wird zusätzlich aufgenommen, wobei der Formulierungsvorschlag in „Dies gilt auch für Blendeffekte durch eventuell auf Dächern zu installierende Photovoltaikanlagen und ähnliche Bauten, die auf die Verkehrsteilnehmer wirken könnten.“</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.4	weiter zu Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrlenkung Stellungnahme vom 07.02.2023	<p>4. KVP: Wie bereits in den jetzigen Planunterlagen erwähnt, wird eine entsprechende Verfahrensbeteiligung des Straßenbaulastträgers (FD 25-Team Tiefbau) erwartet, sobald der Kreisverkehrsplatz im Zuge der K 6 abschließend geplant wird.</p> <p>Folgende weitere Anregungen sollten berücksichtigt werden:</p>	<p>zu 4. Der Hinweis auf eine entsprechende „<i>Verfahrensbeteiligung bei der abschließenden Planung des Kreisverkehrsplatz</i>“ wird von der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung, wie vorgetragen, berücksichtigt.</p> <p>Die weiteren Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</p>
		<p>1. Gemäß Verkehrsgutachten (Seite 31) ist ein besonderes Augenmerk auf den querenden Rad- und Fußverkehr im Zuge des Winzeldorfer Weges (Bestandteil des Naherholungs-Wegenetzes der Gemeinde Rellingen) zu legen. Dies wird ausdrücklich begrüßt; die konkrete Ausgestaltung ist auch unter Berücksichtigung der ggf. anzuordnenden Verkehrszeichen zeitgerecht mit der Verkehrlenkung abzustimmen.</p>	<p>zu 1. Die genannten Punkte zu den Erfordernissen bezüglich des „<i>die Verbindungsstraße querenden Rad- und Fußverkehr im Zuge des Winzeldorfer Weges</i>“ wurde bereits im Rahmen der Bearbeitung der Erschließungsplanung von der Gemeinde thematisiert und durch das beauftragte Ing.- Büro mit der Verkehrlenkung erörtert. Die Ausgestaltung bleibt der weiteren Erschließungsplanung vorbehalten. Ein Regelungs- und Festsetzungserfordernis für den Bebauungsplan ergibt sich hieraus nicht.</p>
		<p>2. Ebd. ist ausgeführt, dass Grundstückszufahrten an der Planstraße zugelassen werden sollen; dies wird unter dem Aspekt, dass an der Südseite der Planstraße die Anlage eines gegenläufigen Geh- und Radweges vorgesehen (und vorabgestimmt) ist, kritisch gesehen. Entsprechend der Regelungen gem. § 2 (4) Satz 3 und 4 StVO ist die Gegenläufigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden; als ursächlich dafür werden regelmäßig Grundstücksausfahrten und andere Einmündungen benannt. Es wird daher angeregt, auf Grundstückszufahrten zu verzichten; andernfalls hätte dies ggf. Auswirkungen auf die Anordnungsfähigkeit der verpflichtenden Radwegnutzung.</p>	<p>zu 2. Der Hinweis auf den „<i>Verzicht von Grundstückszufahrten an der Planstraße = Verbindungsstraße</i>“ wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und weitergehend berücksichtigt. An der neuen Verbindungsstraße sind keine Zufahrten auf die Gewerbegrundstücke vorgesehen bzw. werden planungsrechtlich durch das Planzeichen 6.4 der PlanzVO  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ausgeschlossen.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.4	weiter zu Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung Stellungnahme vom 07.02.2023		Ausnahme bleibt die Zufahrt zum Bereich des Regenklärbeckens, denn dies kann nur von der Verbindungsstraße für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen erreicht werden. Die Erschließung der Gewerbegrundstücke erfolgt über die „Ringstraße“, welche über die neue Verbindungsstraße erschlossen wird.
		<p>Verschiedene Planungsdetails wurden vorab / werden bereits laufend mit der Verkehrslenkung erörtert und abgestimmt; auch die weiteren Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.</p> <p>Dabei sollte der Führung des Fußgänger- / Radverkehrs insgesamt ein besonderes Augenmerk zuteil werden; die weiteren im Verkehrsgutachten benannten Änderungs- / Verbesserungspotenziale bzgl. des Radverkehrs (z.B. Rellinger Weg) sollten sukzessive außerhalb des B-Plan-Verfahrens berücksichtigt werden.</p>	Die genannten Punkte wurde bereits im Rahmen der Bearbeitung der Erschließungsplanung von der Gemeinde thematisiert und durch das beauftragte Ing.- Büro mit der Verkehrslenkung erörtert.

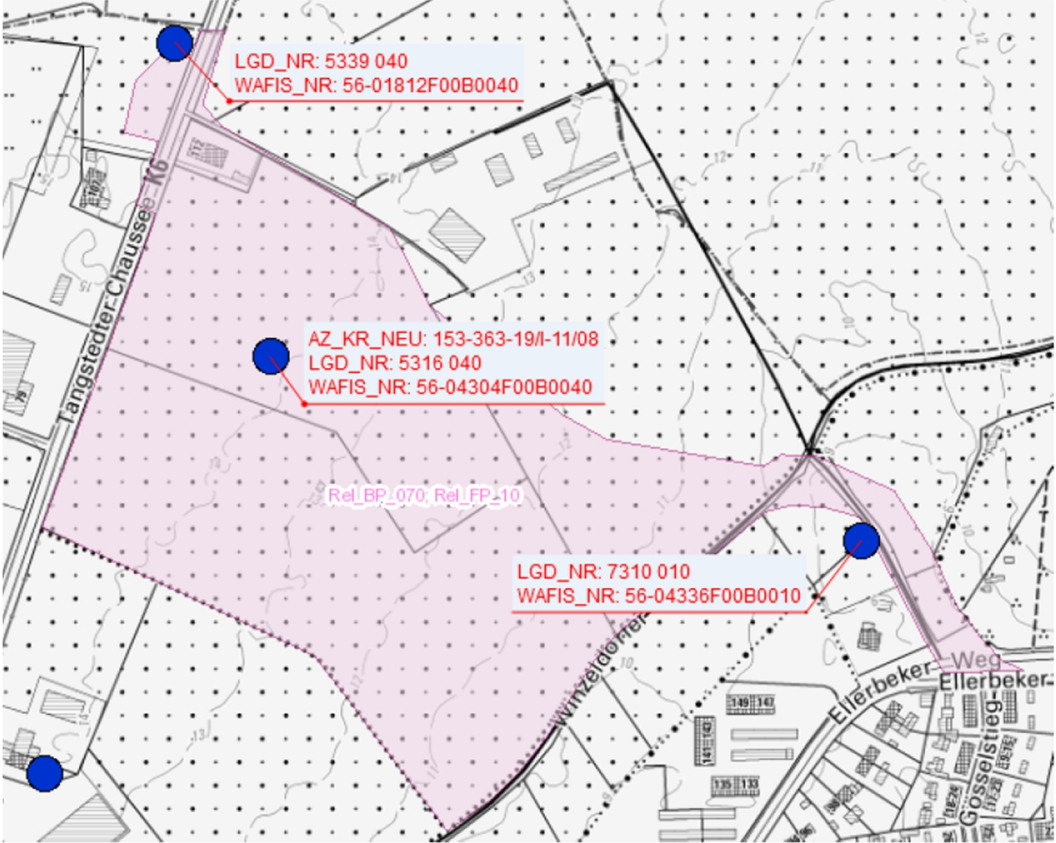
Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
9.5	Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023		<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und überwiegend berücksichtigt.</p> <p>Die fachtechnischen Anregungen und Hinweise des FD Umwelt werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in den Bauleitplänen berücksichtigt.</p>
		<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Gemeinde Rellingen hat den B-Plan Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“ im Verfahrensschritt eines erneuten Scopings mit einer Beteiligung TöB 4-1.</p>	<p>zu <u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p>
		 <p>Planzeichnung vom 07.02.2023</p>	<p>Die dargestellte Planzeichnung entspricht der Vorentwurfsplanung im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 LaplaG.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023	Für den dargestellten Plangeltungsbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Standort und/oder Altablagerungen vor, die eine nach dem Bodenschutzrecht ausgelöste Gefahrenforschung durch die Gemeinde Rellingen erfordert.	Die Aussage, dass „ <i>keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Standort und/oder Altablagerungen</i> “ vorliegen, wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und dementsprechend in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht im Rahmen der Bauleitplanungen nicht. Im Zuge der weiteren Arbeiten mit Bezug zur Erschließungsplanung wurde ein detailliertes Bodengutachten mit 30 Bohrsondierungen durchgeführt. Hierbei wurden keine Altlasten erbohrt. Einzelne Bodenschichten sind gemäß LAGA in die Klassen Z1 bzw. Z2 einzuteilen. Bodenschichten, welche in Deponieklassen einzuteilen wären, wurden nicht erbohrt.
		Die Begründung für die 10.Änderung des F-Planes ist identisch mit der Begründung zum B-Plan Nr. 70 der Gemeinde Rellingen.	Die Feststellung, dass im Rahmen der „frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung“ den Planunterlagen eine „ <i>gemeinsame Begründung</i> “ beigefügt war, wird seitens der Gemeinde als zutreffend bestätigt. Zu diesem frühen Zeitpunkt der Planung ist und war es nach Auffassung der Gemeinde noch nicht erforderlich, zwischen den beiden Bauleitplanungen hinsichtlich der Planbegründung / Umweltbericht zu unterscheiden. Dies erfolgt selbstverständlich mit der „Entwurfsplanung“ zu beiden Bauleitplanungen mit einer entsprechenden Abschichtung auf der Flächennutzungsplanebene.
		Nach den Profilbeschreibungen der Baugrundsondierungen ist der natürlich vor Ort anstehenden Bodenaufbau und die Bodenzusammensetzungen, sind nur bedingt als Baugrund geeignet.	Die Ausführungen zu den Ergebnissen der „ <i>Baugrunduntersuchung</i> “, soweit sie zur Vorentwurfsplanung vorlagen“ werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023	Es bedarf eines großen Einsatzes von Materialien und Drainagen um frostfreie Untergründe für eine dauerhaft sichere Gründung zu erhalten. Eine Niederschlagsversickerung ist wegen der wenig durchlässigen Bodenschichten nicht ganzjährig möglich. Daher werden große Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Flächengröße 6600 qm mit einem Volumen von 4300 m ³) mit geplant. Ferner ist die überbaubare Fläche auf 0,7 festgesetzt und zusätzlich sind Gründächer vorgesehen.	Die Ausführungen zur „ <i>Baugrundbeschaffenheit und zur Niederschlagswasserrückhaltung</i> “ entsprechen den Inhalten der Planung. Eine Änderung der Planung wird zu diesem Zeitpunkt der Planung und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen aus Sicht der Gemeinde nicht für erforderlich erachtet.
		In der Begründung sind Maßnahmen beschrieben, die in Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sehr viele Anregungen aus dem Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen des Landes Schleswig-Holstein, Stand November 2021 enthalten.	Die Feststellung wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
		Für die Planung des Regenrückhaltebeckens und der Grünanlagen ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben zur Vorsorge bei Baumaßnahmen und bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien die wieder/ weiterhin natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sowohl in der Vorhabensplanung als auch in der Umsetzung zu berücksichtigen.	Die Ausführungen zum „ <i>Regenrückhaltebecken und zu den Grünflächen</i> “ werden von der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung weitergehend detailliert. Vom Grundsatz her soll der Regenrückhalteraum (RRR) profilgerecht und ohne großen Eingriff hergestellt werden. In Absprache mit dem Kreis Pinneberg bleibt der Oberboden dabei punktuell durch Modellierung in einem natürlichen Zustand.
		Der Gemeinde wird empfohlen ein Boden-/ Verwertung-/ Entsorgungsmanagement frühzeitig zu beauftragen, so dass die zur Beauftragung der Erschließung notwendigen Informationen rechtzeitig vorliegen, einschließlich ggfs. notwendiger Genehmigungen für Bodenaufschüttungen außerhalb des Plangeltungsbereichs durch die UNB.	Die Anregung zur frühzeitigen Beauftragung eines „ <i>Bodenmanagementkonzeptes</i> “ wird von der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Arbeiten zur Erschließungsplanung beauftragt und gutachterlich erstellt. Entsprechende Vorabstimmungen und Vorklärung haben mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Pinneberg bereits stattgefunden.
		Die Begrünung von Dachflächen ist wie die Begrenzung der GFZ auf 0,7 wichtig für die Umsetzung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes.	Die Feststellung wird von der Gemeinde bestätigt.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023	Weil diese deutlich unterhalb der sonst für GE-Flächen üblichen Grenzen liegt, wird der Gemeinde empfohlen zur prüfen, wie mit Anträgen auf Abweichungen / Überschreitungen von den textlichen Festsetzungen umgegangen werden soll, bzw. ob die Festsetzungen vielleicht noch weitergehend begründet werden müssen.	Die Ausführungen zur „ <i>Bedeutung der Begrenzung der Gesamtversiegelung</i> “ wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die mit dem Vorentwurf festgesetzte Gesamt-GRZ von 0,7 liegt nur 10% unter der maximal zulässigen GRZ von 0,8, die auch als so genannte „Kappungsgrenze“ die Obergrenze der Versiegelung darstellt. Die Gemeinde sieht auch aufgrund des Vorhabencharakters (Gewerbegebiet für den örtlichen Bedarf) kein Erfordernis, weitergehende Festsetzungen oder Erläuterungen hierzu zu geben.
		Damit die so beschriebenen Wirkungen von Gründächern in Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen auch Eintreten und dauerhaft erhalten werden können, sind aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde weitere Spezifikationen für die „Substratqualitäten“ auszuführen. Die könnten im Bodenmanagement mit erarbeitet und dann den Bauherr*innen zur Verfügung gestellt werden.	Die Ausführungen zu den „ <i>Substratqualitäten</i> “ der Gründächer werden im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen
		Folgendes gilt es u.a. zu verhindern: Substrate, die einen Nährstoffüberschuss enthalten, geben diesen über das vom Dach laufende Niederschlagswasser ab. Sofern keine „Nährstoffrückhaltung- und/ oder Abbauleistung“ in den Niederschlagsrücksystemen erfolgt/vorgesehen wird, ist mit dem so an Nährstoffen angereicherten Niederschlagswasser eine Überdüngung der nachfolgenden Gewässer unvermeidlich.	Die Ausführungen zu „ <i>Substraten, die einen Nährstoffüberschuss enthalten</i> “ werden seitens der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und wie folgt in die gemeindliche Abwägung eingestellt. Eine Konkretisierung der Bebauungsplanung erfolgt nicht, da Details zu den verwendeten Gründach-Substraten erst im Zuge der Bauausführung bekannt werden. Die Gemeinde Rellingen geht nach ihren Kenntnissen davon aus, dass Substrate für Dachbegrünungen als Kultursubstrate einzustufen sind und dass Vorgaben zu Schadstoffgrenzwerten somit durch die Düngemittelverordnung DüMV geregelt sind.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023		<p>Zudem geht die Gemeinde Rellingen davon aus, dass die zur Anwendung kommenden Substrate in der Zeitspanne der Herstellung einen gewissen Nährstoffüberschuss aufweisen können, um für den Entwicklungszeitraum des Gründaches eine ausreichende Versorgung für das Entwickeln einer geschlossenen Vegetationsdecke zu sichern. Auch Huminstoffe können ausgelöst werden. Für die Folgejahre wird voraussichtlich eine allmähliche Aushagerung eintreten.</p> <p>Da die Düngemittelverordnung auch für die bisher ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt, werden infolge der Planrealisierung und der im Verhältnis zur Gesamtfläche eher geringeren Gründachflächen keine erheblichen Belastungen von Gewässern befürchtet oder erwartet.</p>
		Die untere Bodenschutzbehörde erkennt die ausführlichen und fundierten Erläuterungen zum Bodenschutz in der Begründung an.	Die Feststellung wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
		<u>Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser:</u>	zu <u>Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser:</u>
		Das erforderliche Entwässerungskonzept befindet sich in der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde.	Die Ausführung entspricht dem Planungs- und Bearbeitungsstand der Erschließungsplanung.
		Die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen müssen rechtzeitig vor Baubeginn von der unteren Wasserbehörde eingeholt werden.	Das Entwässerungskonzept inkl. der Betrachtungen zu „A-RW-1“ wurden bereits mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die uWB hat das vorgelegte Entwässerungskonzept akzeptiert.
		<u>Untere Wasserbehörde / Grundwasser:</u>	zu <u>Untere Wasserbehörde / Grundwasser:</u>
		Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll über ein Regenrückhaltebecken abgeleitet werden, daher ergeben sich von Seiten der unteren Wasserbehörde / Grundwasser keine Anmerkungen zur geplanten Entwässerung.	Die Feststellung, dass seitens der unteren Wasserbehörde / Grundwasser keine Bedenken bestehen, nimmt die Gemeinde zur Kenntnis und stellt dieses Sachverhalt in die Planbegründung ein.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023	<p>Auf dem Flurstück 62/4, Flur 1, Gemarkung Rellingen, befindet sich ein ca. 60 m tiefer Brunnen, für den unter dem Az.: 153-363-19/1-11/08 eine Erlaubnis zur Grundwasserentnahme erteilt wurde. Erlaubnisinhaberin ist nach letztem Informationsstand die Gemeinde Rellingen als Grundstückseigentümerin.</p> <p>Der ungefähre Standort des Brunnes ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.</p> 	<p>Die Ausführungen zum Tiefbrunnen innerhalb des Plangebiets und die Lage des Brunnen werden von der Gemeinde als Grundstückseigentümerin bestätigt.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023	Laut Begründung des Bebauungsplans soll der Brunnen wahrscheinlich als Löschwasserbrunnen weiter genutzt werden. In diesem Fall muss dennoch die wasserrechtliche Erlaubnis widerrufen werden. Bei der Grundwasserentnahme zum Zweck der Sicherstellung der Löschwasserversorgung handelt es sich um eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers.	Der vorhandene Brunnen soll als Löschwasserentnahmestelle betrieben werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis der Nutzung des Brunnens zur Beregnung der Landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Eigentümerin (Gemeinde Rellingen) widerrufen.
		Sollte der Brunnen doch nicht als Löschwasserbrunnen verwendet werden, muss er fachgerecht gemäß DVGW-Arbeitsblatt W135 zurückgebaut werden. Im Vorwege ist der unteren Wasserbehörde in diesem Fall dann ein von einer Fachfirma erstellter Verfüllplan vorzulegen. Sobald die untere Wasserbehörde der Art und Weise des geplanten Rückbaus zugestimmt hat, ist der Brunnenrückbau zeitnah durchzuführen.	s. vorangestellten Abwägungsvorschlag
		Im nordwestlichen Randbereich des Bebauungsplanes sowie im Randbereich der Straße im Osten befinden sich zwei weitere Grundwassermessstellen des Landes bzw. Beregnungsbrunnen. Die ungefähren Standorte der Brunnen sind dem obigen Kartenausschnitt zu entnehmen. Wenn in diesen Bereichen Bauarbeiten stattfinden sollten, sind die Brunnen während der Baumaßnahmen zu erhalten und zu schützen.	Die vorhandenen Grundwassermessstellen werden während der Baumaßnahmen erhalten und geschützt.
		Sollte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahmen notwendig sein muss diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf). Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.	Die Ausführungen zur „ <i>Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahmen</i> “ werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Erschließungsplanung durch das beauftragte Ing.- Büro in dem dann erforderlichen Maße berücksichtigt.
		<u>Untere Naturschutzbehörde:</u>	zu <u>Untere Naturschutzbehörde:</u>
		Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine Bedenken.	Die Gemeinde nimmt die Feststellung der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis, dass keine Bedenken gegen die Darstellungen und Festsetzungen der beiden Vorentwürfe bestehen und nimmt diesen Sachverhalt in die Planbegründung und in den Umweltbericht auf.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023	Der seitens der Gemeinde Rellingen geplante Bau eines Kreisverkehrsplatzes in Verbindung mit dem Bau der Verbindungsstraße zwischen „Tangstedter Chaussee“ (K 6) und „Ellerbeker Weg“ muss in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren bestimmt werden. Entsprechende Antragsunterlagen sind im Rahmen der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung zu erstellen und den zuständigen Fachbehörden vorzulegen sein.	Die Abstimmung hinsichtlich der Genehmigung des Kreisverkehrsplatzes erfolgt im Rahmen der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung mit den zuständigen Fachbehörden. Ein Handlungs- und Regelungserfordernis besteht somit für die beiden Bauleitpläne nicht.
		<u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u>	zu <u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u>
		Ich habe keine Anregungen.	Die Feststellung, dass seitens des gesundheitlichen Umweltschutzes keine Anregungen zu der vorgelegten gemeindlichen Planung vorgetragen werden, wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023	<p><u>Untere Abfallentsorgungsbehörde:</u> Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Es ist ersichtlich, dass für die Realisierung der Bebauung Erdarbeiten erfolgen müssen (Anfall Bodenaushub, ggf. Anlieferung Bodenmaterial). Zudem befinden sich innerhalb des Plangebietes noch Bestandsgebäude. Es sind die nachfolgend benannten abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.</p>	<p>zu <u>Untere Abfallentsorgungsbehörde:</u> Die Ausführungen werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorgelegten gemeindlichen Planung um einen Vorentwurf zu den beiden o.g. Bauleitplänen handelt. Demzufolge liegen Angaben zu Abfallmengen nicht vor. Der Hinweis auf das im Plangebiet abzubrechende Gebäude wird seitens der Gemeinde als zutreffend bestätigt.</p>
		<p>Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist Folgendes einzuhalten:</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> Ab dem 01.08.2023 gelten die <u>Vorgaben der Mantelverordnung und insbesondere der Ersatzbaustoffverordnung - diese können von den nachstehenden Vorgaben (z.B. Analytikverfahren, Probenahme, Einbaubedingungen etc.) abweichen.</u> 	<p>Der Hinweis auf die ab dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Mantelverordnung und insbesondere der Ersatzbaustoffverordnung wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Genauere Angaben zu den Änderungen wurden nicht mitgeteilt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten. <u>Insbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine ex-terne Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.</u> 	<p>Es wird ein Boden- / Abfallmanagementkonzept, in Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden erstellt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände. 	<p>Der Hinweis wird im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und ist in der weiteren Erarbeitung der Erschließungsplanung bzw. im Boden- / Abfallmanagementkonzept zu berücksichtigen</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes: Rechtzeitig <u>vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr</u> des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann. Insgesamt müssen <u>vor jeder Entsorgung bzw. Abfuhr</u> folgende Unterlagen vorliegen (<u>Hinweis: ab dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Mantelverordnung- diese können von den nachstehenden Vorgaben abweichen</u>): <ol style="list-style-type: none"> 1. Analytikberichte nach LAGA <ul style="list-style-type: none"> • Für (reinen) Bauschutt und Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% aus Bauschutt oder sonstigen mineralischen Reststoffen/Abfällen, z.B. Schlacken und Aschen: Analysen nach LAGA M 20 von 1997 (Kap. 1.4 Bauschutt) • Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (z.B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-%: Analysen nach LAGA M20 von 2003 (Kap 1.2. Bodenmaterial) 2. Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan) 3. Angaben zum geplanten Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) 	<p>Der Hinweise und Ausführungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und sind in der weiteren Erarbeitung der Erschließungsplanung bzw. im Boden- / Abfallmanagementkonzept in dem dann erforderlichen Maße zu berücksichtigen</p>
		<p><u>Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann. Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.</u></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbe-handlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		<ul style="list-style-type: none"> Der Einbau von z.B. Recyclingmaterial oder extern angelieferten Bodenmaterial muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden. Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk M 20 der gültigen LAGA-Fassung (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. <u>Vor dem Einbau</u> von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen. Der Abstand der Schüttkörperbasis zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand soll mindestens 1 Meter (oder ggf. 2 Meter, je nach Einbaufall) betragen. Die Einhaltung dieses Abstandes sowie der weiteren Vorgaben der LAGA sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden, in der die Einbaubedingungen gem. LAGA beschrieben werden. <u>Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.</u> <u>Wichtig:</u> Sollte der Abstand zum Grundwasser nicht eingehalten werden, dürfen nur Naturmaterialien (Naturschotter, Kies aus einer Kiesgrube etc.) und Z 0 Material verwendet werden. 	Der Hinweise und Ausführungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und sind in der weiteren Erarbeitung der Erschließungsplanung bzw. im Boden- / Abfallmanagementkonzept in dem dann erforderlichen Maße zu berücksichtigen
		<ul style="list-style-type: none"> Bei einer geplanten Verwertungsmaßnahme des Bodenaushubs (z.B. Errichtung eines Knicks) wäre Folgendes zu beachten: 	

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023	<p>Eine Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem <u>sinnvollen Zweck</u> zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.</p> <p>Dieser Nutzen muss durch den Träger der Maßnahme gegenüber der unteren Abfallentsorgungsbehörde plausibel dargelegt werden. Maßnahmen, mit denen kein Nutzen einhergeht, sind als Abfallbeseitigung aufzufassen und entsprechend zu beurteilen.</p> <p>Das Material muss für eine Verwertung auch geeignet sein, da eine Abfallverwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG immer ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss.</p> <p>Um dies beurteilen zu können sind folgende Angaben/ Unterlagen vor Beginn der Maßnahme unbedingt einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genaue Angaben zum Herkunftsort - Art und Menge des Bodenmaterials - Analysen inkl. Probenahmeprotokoll(e) nach LAGA <p>Nur dann kann die erforderliche Prüfung erfolgen, ob der Entsorgungsweg (hier Verwertung) überhaupt genutzt werden kann.</p>	<p>Der Hinweise und Ausführungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und sind in der weiteren Erarbeitung der Erschließungsplanung bzw. im Boden- / Abfallmanagementkonzept in dem dann erforderlichen Maße zu berücksichtigen</p>
		<p>Bezüglich entsprechender Vorhaben (Umbau und/oder Abriss) gilt Folgendes:</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Erstellung eines Schadstoffkatasters bezüglich eines Umbaus/ Abrisses von Bestandsgebäuden wird dringend empfohlen. Dieses ist der Unteren Abfallentsorgungsbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. 	<p>Die Ausführungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und werden seitens der Gemeinde als Eigentümerin beachtet.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei einem Umbau/ Abbruch ohne vorherige Separierung der Schadstoffe kommt es zu einer Vermischung von Abfällen. Eine Separierung der Schadstoffe vom restlichen Bauschutt nach dem Abbruch ist gerade bei asbesthaltigen Baustoffen und Dämmmaterialien nicht mehr möglich. Dies hat zur Folge, dass der gesamte Bauschutt als kontaminiert eingestuft und als gefährlicher Abfall entsorgt werden müsste. 	<p>Die Ausführungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und werden seitens der Gemeinde als Eigentümerin beachtet.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird dringend angeraten vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord bzgl. der erforderlichen Gefährdungsanalyse, Anzeigen der Arbeit mit Asbest und Dämmmaterialien etc. aufzunehmen. 	
		<ul style="list-style-type: none"> • Alte Heizöl- und Dieseltanks enthalten nach der Betriebsphase noch Restmengen an Öl sowie ölhaltige Schlämme. Sie werden als gefährliche Abfälle (Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Abfallschlüssel gemäß der AVV: 17 04 09*) eingestuft. Sie dürfen ohne abfallrechtliche Beförderungserlaubnis nur transportiert werden, wenn sie vorher nach den wasserrechtlichen Bestimmungen gereinigt wurden. Werden nicht gereinigte Tanks mit abfallrechtlicher Beförderungserlaubnis befördert, sind vorhandene Öffnungen dicht zu verschließen. Die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sind dann zu beachten. 	Die Ausführungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und werden seitens der Gemeinde als Eigentümerin zu gegebener Zeit beachtet.
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Entfernung von asbesthaltigem Material darf nur unter der Berücksichtigung der TRGS 519 erfolgen. Über den Verbleib der abgebauten Asbestprodukte sind der Unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen. 	
		<ul style="list-style-type: none"> • Der Ausbau von Dämmmaterialien, die vor dem 01.06.2000 eingebaut worden sind, muss gesondert erfolgen, da diese Abfälle nicht mit den restlichen Abfällen vermischt entsorgt werden dürfen. Diese Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) als gefährlicher Abfall zur Beseitigung zu entsorgen und dürfen nicht mehr weiterverwendet werden. Über den Verbleib der Dämmmaterialien sind der Unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen. 	

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Altholzentsorgung sind die seit 01.03.2003 geltenden Regelungen der Altholzverordnung einzuhalten. Zu beachten ist vor allem, dass eine Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzel und Holzspänen ohne eine weitere Vorbehandlung nur für die Altholzkategorien A I und A II zugelassen ist. Wenn die Althölzer nicht nach Altholzkategorien getrennt gesammelt und verwertet werden, richten sich bei Altholzgemischen die Anforderungen an die Verwertung gem. § 3 Abs. 3 AltholzV nach der jeweils höchsten Altholzkategorie. 	<p>Die Ausführungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und werden seitens der Gemeinde als Eigentümerin zu gegebener Zeit beachtet.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> Im Kreis Pinneberg bestehen bei Abfällen zur Beseitigung (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterial, Altholz der Kategorie AIV, Boden zur Deponierung) Andienungs- und Überlassungspflichten, mit der Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Die Andienungs- und Überlassungspflicht gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg ist immer einzuhalten. 	
		<ul style="list-style-type: none"> Entsprechende Entsorgungsbelege (inkl. Übernahmescheine) für alle Abfälle, die durch den Umbau/ Abbruch des Bestandsgebäudes angefallen sind, sind mir <u>unverzüglich</u> vorzulegen. 	
		<ul style="list-style-type: none"> Die Entsorgung, das heißt die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Transports von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Einsammler und Entsorger gefährlicher Abfälle auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Bei einer Menge von mehr als 2 t pro Kalenderjahr an gefährlichen Abfällen (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe) wird eine Abfallerzeugernummer zur Identifikation im abfallrechtlichen Nachweisverfahren benötigt. Die Erteilung ist gebührenpflichtig. 	

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.5	weiter zu Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 08.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> Die Vorgaben des anliegenden Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten sind zu beachten und einzuhalten. Des Weiteren übersende ich anliegend noch die Merkblätter der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord bzgl. „Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten“ und „Künstliche Mineralfasern“. 	Die Ausführungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und werden seitens der Gemeinde als Eigentümerin beachtet.
		<ul style="list-style-type: none"> Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Umbau/Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen. 	

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
10.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Standort Itzehoe Stellungnahme vom 07.02.2023	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Rellingen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 08.02.2023 vor. Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken . Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundes- autobahnen und der Kreisstraßen.	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Belange des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) durch die gemeindliche Planung nicht be- troffen sind und somit keine Bedenken bestehen.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
11.	BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.	Die Anregungen und Ausführungen sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die vorgetragenen Anregungen und Ausführungen sowie die Hinweise des BUND SH werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in den Bauleitplanungen berücksichtigt.
		10. Flächennutzungsplanänderung	zu 10. Flächennutzungsplanänderung
		<p>Noch immer liegt für die Bebauung in Schleswig-Holstein die Neuinanspruchnahme von Flächen mit 52 ha / Tag (2016 - 2019) deutlich über dem Richtwert - das Ziel von 30 ha / Tag für 2016 ist auf das Jahr 2030 verschoben worden.</p> <p>Die Umwandlung von wertvollen Böden in Siedlungs- und Verkehrsflächen liegt 2020 in Schleswig-Holstein laut Statistikamt Nord bei 5,6 ha / Tag und damit deutlich über der landeseigenen Zielvorgabe von 1,3 ha / Tag (3,5 / Tag im Mittel seit 2016). Vor allem in ländlichen, häufig stagnierenden oder schrumpfenden Regionen ist der Zuwachs an verbrauchter Fläche besonders hoch.</p> <p>Vermeintliche Zwänge, Bereitstellen von Gewerbeflächen ziehen hohe Verluste nach sich. Nicht nur Natur und Klima leiden unter den Folgen von Versiegelung, auch die Landwirtschaft leidet unter der voranschreitenden Siedlungsausweitung. Zwischen 1990 und 2020 nahm die landwirtschaftliche Fläche in Schleswig-Holstein mehr als achteinhalb Prozent ab. Zersiedlung auf der grünen Wiese führt zu mehr Verkehr, verlassenem und verödeten Ortskernen und hohen Unterhaltskosten für Infrastruktur¹</p> <p>¹ BUND SH: Weniger ist mehr - Leitfaden für einen flächensparenden Gewerbebau in der Kommune</p>	<p>Die Ausführungen zur „<i>Neuinanspruchnahme von Flächen</i>“ und den Zielsetzungen zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und vom Grundsatz auch begrüßt und in die gemeindlichen Planungen eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde Rellingen, um die es in dieser Bauleitplanung geht, liegt nicht im ländlichen Raum, sondern auf der Siedlungsachse (Hamburg-Eidelstedt) - Halstenbek - Pinneberg - Uetersen / Tornesch - Elmshorn), eine Region in der Metropolregion Hamburg, die sicherlich nicht als stagnierend oder schrumpfend zu bezeichnen ist.</p> <p>Die Aussagen hinsichtlich der „<i>Entwicklung eines Gewerbegebietes</i>“ und deren möglichen Folgen werden im Rahmen dieser Bauleitplanung von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Jedoch sind die aufgeführten möglichen negativen Effekte einer Gewerbeentwicklung allgemein gehalten und nicht auf die Planung in Rellingen reflektiert, sodass diese somit auch nicht unmittelbar zutreffend sind.</p> <p>Es ist der Gemeinde Rellingen bekannt, dass eine Reduzierung der bebauten Flächen angestrebt werden sollte.</p>

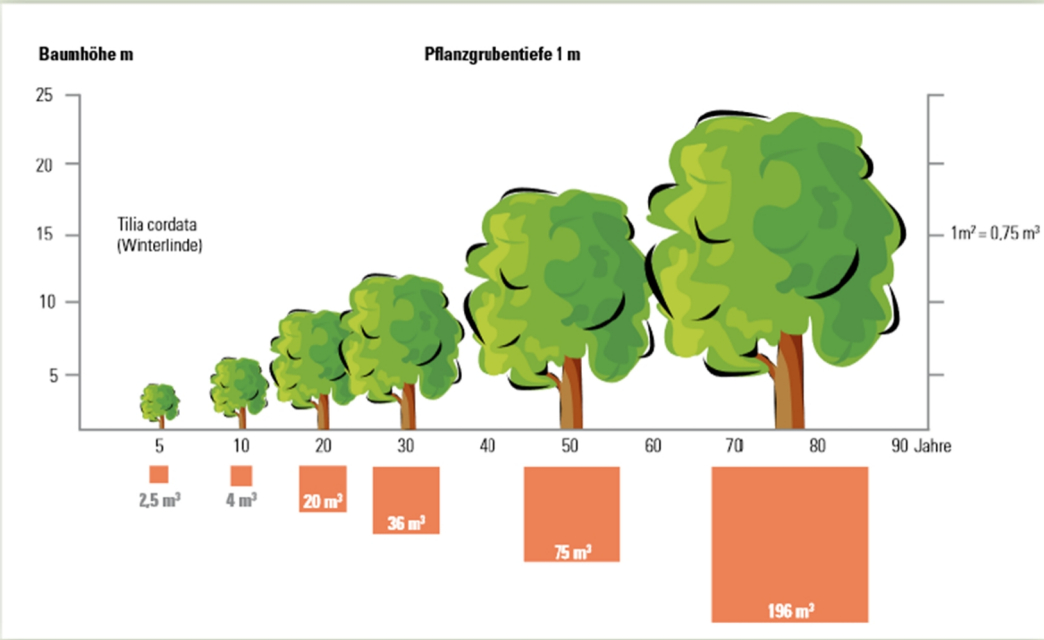
Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 11.	weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023		<p>Dieses Ziel lässt sich jedoch nach Bewertung der Gemeinde Rellingen nicht erreichen, da von Seiten einer Vielzahl von Rellinger Handwerks- und Gewerbebetrieben ein Bedarf an Gewerbeflächen mitgeteilt wurde, einerseits zum Zwecke der Umsiedlung aus beengten Verhältnissen heraus oder andererseits um Lagerflächen, Bürokapazitäten zu schaffen, die am angestammten Standort nicht mehr möglich sind. Das Gewerbegebiet wird entsprechend der mehrfach bestätigten Zielsetzung, dem örtlichen Handwerks- und Gewerbebetrieben zur Verfügung stehen. Einzelhandelsbetrieb werden ausgeschlossen.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer seit mehreren Jahren stattfindenden Prüfung zur Entwicklung der im Flächennutzungsplan bereits weitestgehend dargestellten Gewerbegebietsfläche ist die Gemeinde Rellingen zu dem Ergebnis gelangt, dass in der Flächenentwicklung eine gut geeignete Möglichkeit zur Bereitstellung der örtlich nachgefragten Gewerbeflächen besteht. Es soll daher an der Planung festgehalten werden.</p>
		<p>Die Gemeinde Rellingen sollte neben eigenen Flächensparzielen mit den Nachbargemeinden ein gemeinsames Flächenkataster erstellen. So planen ihre Nachbargemeinden parallel weitere Gewerbegebiete. Die gemeinsame Planung könnte mittels Synergieeffekte zu einer Minimierung des Flächenverbrauchs führen. Ferner sollte die Gemeinde die Folgekosten ihrer Bauleitplanung ermitteln. Mittels einer fiskalischen Wirkungsanalyse kann untersucht werden, welche Auswirkungen ein Planungsvorhaben, also z. B. ein neues Wohnbau- oder Gewerbegebiet auf ihren kommunalen Haushalt hat. Kann der Traum von Steuereinnahmen schnell platzen?</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Anregung zu einer „<i>gemeinsamen Planung mit den Nachbargemeinden</i>“ zur Kenntnis, wird diese Anregung in der vorgetragenen Form jedoch nicht berücksichtigen.</p> <p>Wie den Erläuterungen der Begründung zum Vorwurf und den vorangestellten Ausführungen zu entnehmen ist, ist das Gewerbegebiet für den örtlichen Bedarf, also für die gewerblich Tätigen in Rellingen, vorbehalten. Daher ergibt sich kein Erfordernis und auch keine Möglichkeit der gewerblichen Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, denn die Plangebietsflächen sollen in zwei Bauabschnit-</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 11.	weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023	»Von jedem Euro, die die neu angesiedelten Unternehmen zunächst an die Gemeinde als Gewerbesteuer zahlen, verbleibt dieser am Ende oft deutlich weniger als 20 Cent.« Jens-Martin Gutsche Gertz Gutsche Rümenapp - Stadtentwicklung und Mobilität GbR	ten erschlossen werden und somit für einen längeren Zeitraum ausreichend bemessen sein. Das Zitat ist nach Auffassung der Gemeinde nicht zutreffend, da es sich bei dieser Planung nicht um Neuansiedlungen handelt, sondern um langfristig in der Gemeinde tätige Handwerks- und Gewerbebetriebe handelt.
		Bebauungsplan Nr. 70	zu Bebauungsplan Nr. 70
		Teil B Text	zu Teil B Text
		5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung	zu 5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung
		Zum langfristigen Erhalt der Bäume sollten im Kronentraufbereich der mit einem Erhaltungsgebot planzeichnerisch (Teil A) festgesetzten Einzelbäume Nebenanlagen, Geländeerhöhungen und Stellflächen als unzulässig festgesetzt werden.	Die Ausführungen zum „ <i>langfristigen Erhalt der Bäume</i> “ wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der textlichen Festsetzung besteht nach Planauffassung der Gemeinde nicht, da die zu erhaltenden Einzelbäume am Winkeldorfer Weg in der (gemeindlichen) Wegeparzelle bzw. in der neu zu schaffenden öffentlichen Grünfläche am Rande des Regenrückhalteraaumes liegen und somit einer der genannten Beeinträchtigungen ausgesetzt sein wird. Ein weiterer Einzelbaum befindet sich in der Windschutzpflanzung am südwestlichen Plangebietsrand, der zukünftig auf einer Gewerbefläche liegen wird. Die Gemeinde wird im Zuge des Grundstückskaufvertrages entsprechende Regelungen zum nachhaltigen Erhalt des Einzelbaums treffen.

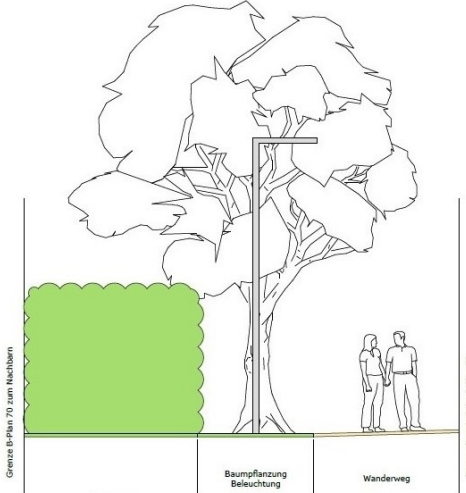
Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 11.	weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023	<p>7. Beleuchtung</p> <p>Die Farbtemperatur der Beleuchtung sollte zum Schutz von Insekten und Fledermäuse max. 3000 Kelvin betragen und staubdicht ausgeführt sein. Das gilt auch für Werbeanlagen. Der Satz die Beleuchtung ausschließlich in Bereiche zu richten, die beleuchtet werden müssen, impliziert, dass bei vermeintlicher Notwendigkeit auch die Gehölze beleuchtet werden dürfen. Daher sollte der Satz so gewählt werden, dass die Beleuchtung nicht in die Bäume und den Knick abstrahlen darf. Wir schlagen folgende Formulierung vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED-Lampen (< 2.700K) oder gelbes monochromatisches Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K, ohne UV-Anteile, verwendet werden. Das ist am wenigsten insektenschädlich, sehr effizient und erlaubt eine gute Sicht bei Nebel. Sie sollten staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird. Sie sollten bedarfsgerecht mit einer Reduktion/Abschaltung der Lichtquellen gesteuert werden. 	<p>zu 7. Beleuchtung</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise zum „<i>Schutz von Insekten und Fledermäuse</i>“ werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur Anpassung der örtlichen Bauvorschrift wird seitens der Gemeinde aufgenommen, wobei dem Schutz der Insekten und der Betriebssicherheit gleichermaßen Rechnung getragen wird, wobei anzumerken ist, dass sich die örtliche Bauvorschrift auf die gewerblichen Grundstücke bezieht und in diesem Zusammenhang ist kein Knick betroffen, der wir am Regenrückhalteraum neu angelegt.</p> <p>Im Rahmen der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung wird die öffentliche Straßenbeleuchtung, wie aufgeführt, in der Ausschreibung vorgesehen und dementsprechend in einem hinreichenden Maße berücksichtigt</p> <p>Eine Reduzierung der Lichtquellen zu bestimmten Uhrzeiten wird entsprechend dem jeweiligen Standort ist möglich und bleibt der Vorhabenrealisierung vorbehalten.</p> <p>Die Anregung zur kompletten Abschaltung der Lichtquellen zu bestimmten Uhrzeiten in der Nacht wird die Gemeinde Rellingen nicht berücksichtigt.</p>
		<p>Unter Punkt 7 in der Begründung wird der Verzicht eines Schottergartens thematisiert. Dazu fehlt hier die entsprechenden Festsetzung:</p>	<p>Die Anregungen bezüglich eines „<i>Verzichts von Schottergärten</i>“ werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in dem vorgetragenen Maße berücksichtigt.</p> <p>In der Planung ist bereits in Zusammenhang mit den örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer II., 2 eine Vorschrift, wonach „<i>Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 8 Abs. 1 LBO, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt</i></p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 11.	weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgärten sind vollflächig (alternativ: bis zu 80 %) mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahren/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien, wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig. - Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze. 	<p><i>werden, also die Flächen über die festgesetzte Gesamt-GRZ von 0,7 hinaus, gärtnerisch anzulegen und zu begrünen (sind).“</i></p> <p>In dem Zusammenhang ist es nach Auffassung der Gemeinde in einem Gewerbegebiet nicht passend und auch nicht zutreffend, von Vorgärten und Hauseingängen zu reden, zumal durch Umfahrten, Stellplätze, Anlieferzonen und Betriebstore eine vergleichbare Formulierung kaum möglich ist, durch die eine angestrebte flexible Bebaubarkeit und Nutzbarkeit der Gewerbegrundstücke ermöglicht werden könnte.</p>
		<p>Unter 17.3.5 Schutzgut Wasser wird beschrieben, dass extensive Gründächer mit einem mindestens 8 bis 12 cm dicken Substrataufbau zu versehen und extensiv mit standortangepassten Gräsern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten sind. Es fehlt die entsprechende Festsetzung.</p>	<p>Der Hinweis auf ein Fehlen einer Festsetzung zu extensiven Gründächern wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht zutreffend.</p> <p>Unter Ziffer II., 4 der textlichen Festsetzungen wurde mit dem Vorentwurf eine örtliche Bauvorschrift zur Dachbegrünung getroffen, sodass die zitierten Aussagen aus dem Umweltbericht ihren Eingang in die Planung gefunden haben.</p>
		Begründung	zu Begründung
		7. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung	zu 7. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung
		<p>Hier wird beschrieben, dass die Freiflächen naturbetont gepflegt werden sollen. Dazu bedarf es regionales, standortgerechtes Saatgut. Die mit insektenfreundlichen Saatgut bepflanzten Flächen sollten vorzugsweise mit einem Balkenmäher gemäht werden. Das Mähgut ist abzufahren. Größere zusammenhängende Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden. Insekten können flüchten.</p>	<p>Die Ausführung zur „naturbetonten Pflege von Freiflächen“ werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Kenntnis der Gemeinde Rellingen erfordert die Entwicklung einer naturbetonten Freifläche nicht zwingend an das Ausbringen von regionalem Saatgut - was nach Kenntnis der Gemeinde Rellingen nur außerhalb der Siedlungsflächen erforderlich ist.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 11.	weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023		<p>Gemäß einer Schrift der AG Geobotanik SH & HH e.V. (=> „Berücksichtigung der Spontanvegetation bei der Anlage und Pflege artenreicher Grünflächen an Straßen, Wegen und Plätzen“ ohne Datumsangabe) sollte in besonderem Maße auch eine Entwicklung der Spontanvegetation aufgenommen und zugelassen werden.</p> <p>Die konkrete Pflege der zusammenhängenden öffentlichen Freiflächen und das einzusetzende Arbeitsgerät soll und kann nicht im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt werden, sondern wird im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten auszuwählen sein.</p>
		17.3.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	zu 17.3.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
		17.3.7 Schutzgut Landschaft (= Landschaftsbild / Ortsbild)	zu 17.3.7 Schutzgut Landschaft (= Landschaftsbild / Ortsbild)
		<p>An der öffentlichen Grünfläche südwestlich des Plangebietes und in der südlichen und nördlichen GE beträgt die Differenz, von der Grünfläche mit den Baumstandorten zur Bebauungsgrenze hin, 5 m. Dieser Abstand ist aus unserer Sicht zum Schutz der Bäume zu gering. Wir sehen mit der schmalen Freifläche den langfristigen Erhalt der Bäume aus naturschutzfachlichen Gründen als gefährdet an. Der Wurzelschutzbereich ist ebenso wie der Kronentraufbereich abhängig von der Größe der Baumart.</p> <p>Ein zu geringes Platzangebot für den Wurzelschutzbereich gefährdet ein gesundes Wachstum.</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise zur „nachhaltigen Entwicklung zu pflanzender Bäume“ werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und wurden bereits im Wesentlichen in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Zusätzlich zu den genannten 5 m bis zur Baugrenze ist an der geplanten Gehwegverbindung noch ein Grünstreifen von ca. 2 m Breite und im weiteren Verlauf im Südwesten verbreitert sich dieser um die dort vorhandene Windschutzpflanzung geplant.</p> <p>Insgesamt wird die für die Baumentwicklung vorgesehene Fläche, dies betrifft auch die Baumpflanzungen im nördlichen Bereich des GE-Gebiets im Bereich der Parkplatzanlage, als ausreichend breit angesehen für die vorgesehene Pflanzung von Spitzahorn</p>

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 11.	weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023	<p>Aber auch bei der Straßen und Wegeplanung sind die Abstände der Baumstandorte zu den Wegen zu gering angesetzt. Die geplanten Pflanzstreifen mit 1 m Breite sind für Baumstandorte zu schmal. Konflikte mit der Wegeunterhaltung sind durch Wurzeldruck vorprogrammiert und die Bäume haben für ihre langfristige Entwicklung keinen ausreichend breiten Wurzelraum. Auch hier gilt, der benötigte Wurzelraum ist abhängig von der Baumart und kann durchaus größer als der Kronentraufbereich sein.</p> 	<p>Die Ausführungen und Hinweise zu den „<i>Abständen der Baumstandorte zu den Wegen</i>“ werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Gem. dem derzeitigen Planungsstand der Erschließungsplanung beträgt der Grünstreifen entlang der westlichen Seite der Verbindungsstraße eine Breite von 1,75 m und der der inneren Erschließungsstraße eine Breite von 2,25 m (s. hierzu die Anlagen zur Begründung).</p> <p>Es wird in den Umweltbericht eine Aussage in die Beschreibungen für die Baumpflanzungen aufgenommen, die dann in der Ausschreibung im Rahmen der Ausbauplanung umzusetzen sein wird, dass je Baum ein durchwurzelbares Volumen von mind. 12 m³ verfügbar sein muss.</p> <p>Dabei ist es der Gemeinde bewusst, dass es sich vor allem an Wegen und Straßen sowie auf und an Baugrundstücken um Baumpflanzungen im / am Siedlungsbereich handelt, für die nicht immer ein optimaler Standort angeboten werden kann - dennoch sollen die entsprechend der fachlichen Regelwerke bereitzustellenden Standortbedingungen für den Feldahorn oder für die Hainbuche angeboten werden.</p>
		<p>Bei einer zu geringen Bebauungsgrenze zu den Gehölzen können folgende Probleme entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Bebauung können langfristig Kronenrückschnitte erforderlich werden, die wiederum zu einer Beeinträchtigung der Vitalität des Baumes führen können (Pilzbefall, geringer Holzzuwachs aufgrund geringerer Photosyntheseleistung). 	<p>Die Ausführungen und Hinweise zu „<i>Problemen der Gehölzpflanzungen bei geringen Abständen zur Baugrenze</i>“ werden im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde ist sich bewusst, in welchem städtebaulichen Rahmen die Baumpflanzungen umgesetzt werden sollen.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
ZU 11.	weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023	<p>- Es besteht die Gefahr, dass es zu nachhaltigen Wurzelschäden durch Abriss, Durchtrennung der Wurzeln oder eine Verdichtung durch den Baubetrieb kommt.</p>	<p>Insgesamt besteht entsprechend den vorangestellten Erläuterungen und Klarstellungen nach Auffassung der Gemeinde Rellingen ein geeigneter Kompromiss zur Bereitstellung von Gewerbebauflächen und einer angemessenen Grüngestaltung. Dabei ist es der Gemeinde Rellingen auch bewusst, dass Baumpflanzungen im Siedlungsraum der Beobachtung und einer Pflege bedürfen (werden).</p>
		<p>Zu den Pflanzstreifen an den Verkehrsflächen: Wenn die geplanten Bäume größer werden, kann der Abstand der Bäume zur Straße hin, wie in Abb. 10c, zu schmal werden. Das birgt die Gefahr, dass es notwendig wird, für den LKW-Verkehr die Bäume aufzuasten. Dann können sich die Bäume nicht mehr ihrem Habitus entsprechend entwickeln.</p> <div data-bbox="786 738 1458 1190" data-label="Image"> </div> <p>Abb. 10c der Begründung (Vorentwurf)</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise zu den „Pflanzstreifen an den Verkehrsflächen“ werden im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochene Abbildung 10c der Begründung (zum besseren Verständnis gegenüber eingefügt) stellt einen geplanten Querschnitt für eine neu herzustellende Straße dar. Bäume, die entsprechend des dargestellten Querschnittes gepflanzt werden, wenn sich im Zuge ihres Wachstums an die Standortbedingungen anpassen. Zur Entwicklung solcher Verkehrsräume mit randlichem Grünstreifen gehört auch, dass das erforderliche Lichtraumprofil im Zuge von Pflegearbeiten hergestellt wird. Mithilfe der Pflanzungen soll sichergestellt werden, dass auch im Siedlungsbereich eine angemessene Durchgrünung mit Bäumen entwickelt werden kann.</p>
		<p>Die Beleuchtung zwischen die Bäume zu planen (Abb. 10d) ist für Baumwurzeln abträglich. Leitungen und Wurzeln stehen im Flächenbedarf in Konkurrenz. Reparaturen des Leitungsnetzes können Baumwurzeln beschädigen oder müssen aufwendig in Handarbeit durchgeführt werden.</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise zu der „Beleuchtung zwischen den Baumpflanzungen“ werden im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochene Abbildung 10d der Begründung (zum besseren Verständnis nachstehend eingefügt) stellt eine geplante Straßensituation dargestellt ist.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
<p>zu 11.</p>	<p>weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023</p>	<p>Abb. 10d der Begründung (Vorentwurf)</p> 	<p>Im Zuge des Straßenbaus sollen Bäume gepflanzt werden und ebenfalls sollen Beleuchtungen für den jeweiligen Verkehrsraum hergestellt werden.</p> <p>Eine Flächenkonkurrenz, die zu einem Verzicht entweder auf eine Beleuchtung oder auf die Gestaltung mit Bäumen führen würde, besteht nach Auffassung der Gemeinde Rellingen nicht.</p> <p>Vielmehr ist es gängige Praxis, dass sowohl Bäume als auch Beleuchtungen innerhalb des Siedlungsraumes angelegt und erhalten werden können.</p> <p>Das Leitungsnetz, hier das Beleuchtungskabel wird nicht in den Grünstreifen, sondern in den Gehweg verlegt werden.</p>
		<p>Maßnahmen für Schutzbereiche sind u.a. folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Standortwahl der neu anzupflanzenden der Bäume sollten daher die Wuchshöhe und der Platzbedarf des Wurzelwerks gleich mitberücksichtigt werden. - Bei der Planung sollte der Baum mit seinen tatsächlichen Kronenumfang eingezeichnet werden. - Die Bebauungsgrenzen sollten zu den Standorten der Bäume mit einem Abstand von 10 m geführt werden. - Im Plangebiet können die Baukörper so positioniert und in ihrer Höhe gestaltet werden, dass die Bäume für ihr Kronen- und Wurzelwachstum ausreichend Platz bekommen. 	<p>Die Ausführungen und Hinweise zu „<i>Maßnahmen für Schutzbereiche</i>“ werden im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Aspekte sind nicht Regelungs- oder Festsetzungsbestandteil der Bauleitplanung, sondern können im Rahmen der der Bebauungsplanung nachgeordneten Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Dabei wird darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Kronenumfang nur bei Bestandsbäumen dargestellt werden kann, denn der Kronenumfang neugepflanzte Bäume wird sich erst noch im Rahmen der jeweiligen Eigenentwicklung art- und sortenspezifisch ausbilden.</p> <p>Ferner ist im Zuge der B-Plan Aufstellung noch nicht im Detail bekannt an welchen Stellen tatsächlich</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 11.	weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023		welche Gebäude und Flächengestaltungen der Bau- grundstücke hergestellt werden, sodass im Rahmen der B-Plan Aufstellung der nach Auffassung der Ge- meinde bedeutende Rahmen entsprechend der Plandarstellungen aufgegeben werden soll. So können zu einem die künftigen Bebauungen hie- rauf abgestellt werden und zum anderen werden sich die neu gepflanzten Bäume auf die jeweiligen standörtlichen Bedingungen einstellen.
		Wir begrüßen die Auswahl heimischer, standortgerechter Bäume. Weitere ge- eignete heimische Baumarten für Straßen- und Stellplätze sind: <ul style="list-style-type: none"> - Cornus mas (Kornelkirsche) - Crataegus laevigata (Echter Rotdorn) - Crataegus monogyna (Weißdorn) - Quercus petraea (Traubeneiche) - Tilia cordata (Winterlinde) - Elsbeere (sorbus torminalis) 	Die Hinweise zu weiteren „ <i>geeigneten Baumarten</i> “ werden im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Planentwicklung wurden von der Ge- meinde Rellingen bereits konkrete Vorstellungen für die Planung entwickelt und dementsprechend in der Planung Pflanzempfehlungen gegeben wurden, die im Zuge der der Bauleitplanung nachgeordne- ten Ausführungsplanung zur Erschließungsplanung endgültig durch die Gemeinde festzulegen sein wer- den.
		Ausschlaggebend für eine lange Lebenszeit der Bäume sind: die standortge- rechte Auswahl der Bäume, die Bodenstrukturen, der Wasserhaushalt und Schutzmaßnahmen. Daher ist für die neu zu pflanzenden Bäume folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund des Klimawandels kann es zu längeren Trockenperioden kommen. Damit die Bäume nicht vertrocknen und der langfristige Erhalt der Bäume gewährleistet werden kann, ist der Einsatz von Baumrigolen zu prüfen. - Die Wege und Plätze können so geplant werden, dass das Regenwasser über Rinnen zu den Bäumen geleitet wird. - Das Pflanzloch muss so bemessen sein, dass es für das Wurzelwerk auch nach Jahrzehnten noch genug Platz bietet. 	Die Hinweise zu „ <i>den Baumpflanzungen</i> “ werden im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Rege- lungs- und Festsetzungsgegenstand der Bauleitpla- nungen. Die Ausführungen werden im Zuge der der Bebau- ungsplanung nachgeordneten Ausführungsplanung der Erschließungsplanung in dem jeweils erforderli- chen Maße durch das beauftragte Ing.- Büro nach Maßgabe der Gemeinde berücksichtigt.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 11.	weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023	<p>17.3.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche</p> <p>Kompensationsflächen</p> <p>Die Umsetzung und Pflege der Ausgleichsfläche wird an die privat geführte ecodots GmbH vergeben.</p>	<p>zu 17.3.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche</p> <p>zu Kompensationsflächen</p> <p>Die Fragen zu den „<i>externen Kompensationsmaßnahmen</i>“ werden im Rahmen der Bauleitplanung von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und wie folgt beantwortet und dementsprechend in die Entwurfsplanung eingestellt:</p>
		<p>Dazu stellen sich für uns noch folgende, offene Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Was geschieht bei Konkurs einer Firma mit der Ausgleichsverpflichtung? 2. Welche unabhängige Institution kontrolliert die Pflegemaßnahmen? 3. Wie ist Datentransparenz gegenüber jedermann gewährleistet? 	<p>zu 1. Beim Konkurs sehen die Verträge ecodots GmbH regelmäßig vor, dass der Vorhabenträger anstatt unserer Firma in das Rechtsverhältnis eintreten kann. Ziel ist es, dass kein Vertrag in einen rechtsfreien Raum „fällt“. In der Regel sollte für den Vorhabenträger kein Nachteil entstehen, da die ecodots GmbH ja erst die Ökopunkte verkaufen dürfen, wenn alle Maßnahmen umgesetzt sind, von der UNB abgenommen sind und die Grunddienstbarkeiten im Grundbuch an rangerster Stelle eingetragen sind. Damit kann das Ökokonto nicht mehr verloren gehen.</p> <p>zu 2. Die zuständige UNB prüft und genehmigt die Anträge der ecodots GmbH. Stichprobenartig werden auch später nach Fertigstellung die Ökokonten überprüft.</p> <p>zu 3. Transparenz zu den bestehenden Ökokonten wird geschaffen durch ein öffentliches Verzeichnis. In diesem ist jedes Ökokonto ersichtlich. Die Wertigkeit kann anhand des Bescheides zur Genehmigung des Ökokontos, in Verbindung mit dem Entwicklungskonzept nachvollzogen werden.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 11.	weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023		Die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zur Bereitstellung der Ökokonten werden Teil der Gesamtunterlagen der B-Plan Aufstellung. Ökokonten werden jeweils durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises geführt und die Flächen sind zum Beispiel auch im Internet in den Darstellungen des Umweltportal Schleswig-Holstein verzeichnet und für jede/jeden einsehbar (https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste...).
		17.3.5 Schutzgut Wasser	
		<p>Durch Versiegelungen kann es in den Sommermonaten zu Hitzeinseln kommen. Gemindert können sie durch eine oberflächennahe Ableitung des Regenwassers durch das Plangebiet zum RRB hin. Auch Freiflächen können als Multifunktionsflächen mehrere Lösungen anbieten. Sie können bei geeignetem Untergrund als Retentionsfläche Regenwasser verzögert an die Vorfluter abgeben. Niederschläge können versickern. Für die angedachten Baumpflanzungen können Mulden mit den Baumstandorten zusammen geplant werden. Die Mulden können als Bewässerungsanlage Trockenheitsschäden an den Bäumen vermindern.</p>  <p style="text-align: center;">Beispiel eines kombinierten Baum/Muldenstandortes ¹</p>	<p>Die Ausführungen zu den „<i>Freiflächen als Multifunktionsflächen</i>“ werden im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Möglichkeiten für eine Versickerung des Regenwassers wurde ebenso geprüft wie die Möglichkeit zur Herstellung von Becken zur Regenwasserretention und -verdunstung.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser der neuen Verbindungsstraße (inkl. parallel verlaufendem getrennten Geh- und Radweg) wird in den angrenzenden drei Muldenstreifen aufgefangen und zur verzögerten Ableitung in den geplanten Niederschlagswasserkanal eingeleitet. Der Muldenstreifen entlang der Gewerbegrundstücke, parallel zur neuen Verbindungsstraße erhält Baumpflanzungen in Abständen von 15,00m. Die Mulden liegen zwischen den Bäumen. Der Grünstreifen entlang der Inneren Erschließung erhält ebenso Baumpflanzungen.</p> <p>Aufgrund der Bodenverhältnisse und der geplanten gewerblichen Nutzung wird die Festlegung einer über das bisherige Maß hinaus verbindlichen Versickerung nicht umsetzbar sein.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 11.	weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023		Es wird das anfallende Oberflächenwasser entsprechend des vorliegenden wasserwirtschaftlichen Konzeptes gesammelt, gereinigt und einer Retentionsfläche zugeleitet.
		Für Entwässerungsmulden sollten im Vorwege ausreichend Flächen bereitgestellt werden. Uns ist bei Planungen aufgefallen, dass einige Gemeinden in Bebauungsplänen eine Muldenentwässerung vorgesehen hatten, bei der späteren Entwässerungsplanung jedoch feststellen mussten, dass der Platz dafür fehlte. Entweder, dass die bereits festgesetzten Bebauungsgrenzen es nicht zuließen oder die Freiflächen dafür zu knapp bemessen waren.	Die Ausführungen zu den „ <i>Entwässerungsmulden</i> “ werden im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Es wird jeweils im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren bzw. im Rahmen der Bauantragstellung vor dem Hintergrund des jeweiligen Bauvorhabens eine geeignete Entwässerung herzustellen sein. Alle gewerblichen Grundstücke werden an das RW-Leitungsnetz anzuschließen sein. Eine Versickerung wird aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein. Ansonsten gilt das zuvor Gesagte.
		Klimaschutz und Klimaanpassung	
		Es fehlen Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten.	Der Hinweis auf „ <i>fehlende Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten</i> “ wird im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 17.3.6 des Umweltberichts sind bereits Möglichkeiten zur Umsetzung verschiedener klimarelevanter Maßnahmen aufgeführt. Darüber hinaus sind energetische und klimaschutzrelevante Maßnahmen als örtliche Bauvorschriften festgesetzt.
		Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen.	Die Ausführungen zum „ <i>Festsetzungskatalog für B-Pläne</i> “ wird im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 11.	weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023	Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 65 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Angesichts der dramatischen Energiesituation müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die zukunftsweisend und nachhaltig sind. So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz weitergehende Festsetzungen, als im Entwurf vorliegen, getroffen werden:	Die Ausführungen werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
		Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB (Solarfestsetzung):	
		1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).	zu 1. Die Gemeinde sieht kein Erfordernis zur Festsetzung bestimmter Flächenanteile für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen, denn mit Ausschluss fossiler Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung (s.u) wird jeder Gewerbetreibende entsprechend seiner gewerblichen Nutzung Photovoltaikanlagen auf den Dächern oder dem Grundstück bzw. an den Gebäuden oder andere erneuerbare Energieträger vorsehen müssen, sodass eine planungsrechtliche Vorgabe nicht erforderlich sein wird.
		2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hier von beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.	zu 2. s. Abwägungsvorschlag zu 1.
		Wärme- und Warmwasserversorgung	
		Angesichts der Energiekrise und Transformation der Energieversorgung sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren: - Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.	Die Anregung zum „ <i>Ausschluss fossiler Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung</i> “ wird zur Kenntnis genommen und teilweise durch eine Festsetzung zum Ausschluss fossiler Energieträger für die Wärme- und Wasserversorgung mit der „Entwurfsplanung“ berücksichtigt.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 11.	weiter zu BUND Deutschland - Kreisgruppe Pinneberg Stellungnahme vom 06.02.2023		Eine weitgehende Festsetzung soll nicht erfolgen, da die Gemeinde Rellingen für die sich ansiedelnden Gewerbebetrieben jeweils eine technisch erforderliche und wirtschaftlich tragbare Energieversorgung ermöglichen möchte. Wenn es also für einen Gewerbebetrieb erforderlich ist, Gas für Arbeitsprozesse zu nutzen, so soll dies grundsätzlich auch möglich sein bis anderweitige Energieträger zur Verfügung stehen. Dies bedarf jedoch nicht der Regelung durch die Gemeinde im Rahmen einer Bebauungsplanung, denn die muss auch noch in 10 Jahren oder länger flexibel auf die gewerbliche Nutzung reagieren können.
		Abriss	zu Abriss
		Sollte sich der Abbruch eines Gebäudes nicht vermeiden lassen, können noch Bauteile erhalten und die einzelnen Baustoffe selektiv rückgebaut werden. Nur so lassen sie sich stofflich hochwertig und möglichst auf gleicher Produktstufe wieder- bzw. weiterverwenden oder verwerten. Der Bund hat hier- zu einen Leitfaden und Arbeitshilfen für Nachhaltiges Bauen ² vorgelegt. Nach den „Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen“ ist die öffentliche Hand gehalten, bei Baumaßnahmen in Ersatz primärer Rohstoffe Produkte aus Abbruchabfällen einzusetzen, sofern hierfür jeweils geeignet. Architekten, Bauingenieure, Bauherren und Verwaltung tragen entsprechend Verantwortung. ² https://www.nachhaltigesbauen.de/publikationen/eigene-publikationen/	Die Aussagen zum „ <i>Abbruch eines Gebäudes</i> “ werden im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Es werden zu gegebener Zeit im Rahmen von Gebäudeabbrüchen die erforderlichen abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sein. Zunächst wird sich ein Abbruch auf ein Gebäude an der Tangstedter Chaussee beschränken und es werden hier entsprechend der geltenden Bestimmungen auch die Möglichkeiten zur Wiederverwendung geeigneter Bestandteile genutzt.
		Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.	Der Hinweis auf Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis wird verwaltungsseitig berücksichtigt.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
12.	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Uetersen Stellungnahme vom 07.02.2023	Sehr geehrter	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Ausführungen der SH Netz AG werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in den Bauleitplanungen berücksichtigt.
		gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“ besteht aus der Sicht der Schleswig-Holstein Netz grundsätzlich keine Bedenken.	Die Feststellung, dass gegen die 10. Änd.- FNP und somit indirekt auch zum B-Plan Nr. 70 grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingestellt.
		Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich im angegeben Bereich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG befinden.	Der Hinweis zur Berücksichtigung der im Planbereich befindlichen „ <i>Leitungen der SH Netz AG</i> “ wird im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ing.- Büro weitergeleitet. Im Zuge der Ausführungsplanung findet durch das o.g. Ing.- Büro eine erneute Kontaktaufnahme mit allen Ver- und Entsorgungs- sowie Kommunikationsunternehmen statt, bei der die Belange der einzelnen Anbieter berücksichtigt werden.
		Vor Baubeginn ist eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen von der Leitungsauskunft einzuholen und ggf. eine örtliche Einweisung nötig.	Der Hinweis zur „ <i>Anforderung aktueller Bestandspläne</i> “ wird durch das beauftragte Ing.- Büro zu dem entsprechenden Zeitpunkt durchgeführt. Eine Einweisung vor Ort erfolgt ebenfalls durch das beauftragte Ing.- Büro.
		Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Planung Stellplätze für Trafo-Stationen.	Innerhalb des Gewerbegebiets sind im Nordosten und etwa in der Mitte jeweils ein Standort für Trafo-Stationen planungsrechtlich vorgesehen. Diese können direkt von der öffentlichen Straße angefahren werden und befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
13.	SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungs- gemeinschaft Stellungnahme vom 06.02.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu denen wir hiermit, zu- sammen mit den Verkehrsbetrieben Hamburg-Holstein (VHH), Stellung nehmen:</p>	<p>Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die vorgetragenen Ausführungen und Anregungen der SVG werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in den Bauleitplanungen berücksichtigt.</p>
		<p>Die ÖPNV-Erschließung des Plangebietes wird im Südosten durch die Linie 295 an der Haltestelle „Gösselstieg“ gewährleistet.</p> <p>Für den nördlichen Teil sehen wir die Notwendigkeit der Einrichtung einer neuen Haltestelle der Linie 395 im Bereich des geplanten Kreisels. Die Haltestellen sollten sich in beiden Richtungen jeweils vor der Einfahrt in den Kreisel befinden.</p> <p>Um die Haltestellen zu realisieren, müssen die notwendigen Straßenverkehrsflächen ausgewiesen werden und ggf. die Plangebietsgrenzen angepasst werden.</p>	<p>Die Aussagen zur „<i>ÖPNV-Erschließung des Plangebiets</i>“ werden im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>An der „Tangstedter Chaussee“ wird je Fahrtrichtung eine Bushaltestelle vor dem Kreisverkehr vorgesehen. Die beiden Bushaltestellen am „Ellerbeker Weg“ im Bereich „Gösselstieg“ werden ertüchtigt.</p> <p>Eine Erweiterung des Plangeltungsbereichs um den Straßenbereich „Ellerbeker Weg“ im Bereich „Gösselstieg“ ist entsprechend dem Planungsstand aus der Erschließungsplanung heraus nicht erforderlich, da beide Bushaltstellen innerhalb des heutigen öffentlichen Straßenverkehrsraumes realisiert bzw. ertüchtigt werden können, sodass ein Regelungs- und Festsetzungserfordernis auf der B-Plan-Ebene seitens der Gemeinde nicht gesehen wird.</p> <p>Auch an der „Tangstedter Chaussee“ können die beide Bushaltestellen innerhalb des Straßenraumes realisiert werden, sodass auch hier derzeit kein Regelungsbedarf im Rahmen der Bebauungsplanung besteht.</p>
		<p>Eine Stichfahrt mit der 395 in das Plangebiet lehnen wir ab, da dies aufgrund der längeren Fahrtzeit zu diversen Anschlusskonflikten auf dem (ohnehin sehr langen) Linienweg der 395 führt und des Weiteren die Attraktivität einer Buslinie durch eine Stichfahrt massiv leidet.</p>	<p>Die Aussagen zu einer „<i>Stichfahrt der Linie 395 in das Plangebiet</i>“ werden im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und sind nachvollziehbar.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
14.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH Stellungnahme vom 30.01.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die vorgetragenen Ausführungen und Anregungen des HVV werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in den Bauleitplanungen berücksichtigt.</p>
		<p>die Erschließung des Plangebietes für den ÖPNV ist u.E. über die Haltestelle Gösselstieg der Linie 295 und eine neue Haltestelle der Linie 395 unmittelbar am Kreisel zur Verbindungsstraße herzustellen.</p>	<p>Die Aussagen zur „<i>Erschließung des Plangebiets für den ÖPNV</i>“ werden im Rahmen der Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>An der „Tangstedter Chaussee“ wird je Fahrtrichtung eine Bushaltestelle vor dem Kreisverkehr vorgesehen.</p> <p>Die beiden Bushaltestellen am „Ellerbeker Weg“ im Bereich „Gösselstieg“ werden ertüchtigt.</p>
		<p>Für letztere bitten wir im B-Plan die notwendigen Straßenverkehrsflächen auszuweisen, was ggf. eine Erweiterung des B-Plan-Gebietes erfordert.</p>	<p>Eine Erweiterung des Plangeltungsbereichs um den Straßenbereich „Ellerbeker Weg“ im Bereich „Gösselstieg“ ist entsprechend dem Planungsstand aus der Erschließungsplanung nicht erforderlich, da beide Bushaltestellen innerhalb des heutigen öffentlichen Straßenverkehrsraumes realisiert werden können, sodass ein Regelungs- und Festsetzungserfordernis seitens der Gemeinde nicht gesehen wird.</p>
		<p>Die Details hierzu bitten wir mit dem Aufgabenträger SVG und dem Verkehrsunternehmen VHH abzustimmen.</p>	<p>Dem Wunsch nach Abstimmung der Ausbaudetails nimmt die Gemeinde zur Kenntnis und leitet diese an das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ing.- Büro zur weiteren Berücksichtigung weiter.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
15.	Landwirtschafts- kammer S-H Stellungnahme vom 25.01.2023	Sehr geehrter	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die vorgetragenen Ausführungen der Landwirtschaftskammer werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
		bei Berücksichtigung der Belange der betroffenen Baumschulbetriebe und Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen bestehen aus unserer Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur gegenseitigen Berücksichtigung gemeindlicher Belange und der Belange der betroffenen Bauschule zur Kenntnis und wird die Entwicklung des Gewerbegebiets weiter im gegenseitigen Einvernehmen fortsetzen.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
16.	Kreis Pinneberg, FB Service und Digitalisierung - Räumliche Kreisentwicklung und Europa im Rahmen der Planungsanzeige Stellungnahme vom 24.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Ausführungen im Rahmen der Planungsanzeige werden zur Kenntnis genommen.
		im Rahmen der Landesplanungsanzeige gem § 11 (1) LaplaG zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Rellingen leite ich Ihnen die Unterlagen in digitaler	-----
		Die Gemeinde Rellingen nimmt mit dem vorliegenden Entwurf die Planung einer neuen Gewerbefläche im Bereich Tangstedter Chaussee aus dem Jahre 2014 wieder auf. Das ehemalige Planungskonzept wurde modifiziert und durch erforderliche Erschließungsmaßnahmen ergänzt. Zur vollständigen Erfüllung des Entwicklungsgebots wird für einzelne Teilflächen der Flächennutzungsplan parallel zum B-Plan 70 entsprechend geändert.	Die Ausführungen zum Planungsanlass und zum Planungserfordernis sowie zu den Planungsinstrumenten werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und als grundsätzlich zutreffend bezeichnet.
		Zur grundsätzlichen Frage der städtebaulichen und regionalplanerischen Eignung des Gewerbestandorts hatte der Kreis Pinneberg bereits im Zuge der Planungsanzeige aus dem Jahre 2014 seine Zustimmung erteilt (Stellungnahme vom 05. August 2014).	Der Verweis auf die zustimmende Stellungnahme des Kreises Pinneberg zur Entwicklung der Plangebietsfläche als Gewerbegebiet aus dem Jahre 2014 wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
		Der Kreis Pinneberg hat nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgebrachten Planungsziele der Gemeinde Rellingen. Fachrechtliche Einzelstellungen erfolgen im Rahmen des parallel laufenden Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB.	Die Feststellung, dass grundsätzlich „keine kreisplanerischen Bedenken“ gegen die im „Vorentwurf“ vorgelegte gemeindliche Planung bestehen, wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in die Planbegründungen / Umweltberichte eingestellt.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
17.	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes S-H, Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht Stellungnahme vom 13.01.2023	hinsichtlich der o. g. Bauleitplanverfahren bitte ich um Beachtung des folgenden Hinweises:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		<p>Den Planunterlagen lag eine gemeinsame Begründung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan Nr. 70 der Gemeinde Rellingen bei.</p> <p>Da es sich vorliegend um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist dem Bebauungsplan Nr. 70 sowie der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils eine eigenständige Begründung mit jeweils eigenständigem Umweltbericht beizufügen; auf § 2a BauGB wird verwiesen.</p>	<p>Die Feststellung, dass im Rahmen der „frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung“ den Planunterlagen eine „gemeinsame Begründung“ beigefügt war, wird seitens der Gemeinde als zutreffend bestätigt.</p> <p>Zu diesem frühen Zeitpunkt der Planung ist und war es nach Auffassung der Gemeinde noch nicht erforderlich, zwischen den beiden Bauleitplanungen hinsichtlich der Planbegründung / Umweltbericht zu unterscheiden.</p> <p>Dies erfolgt selbstverständlich mit der „Entwurfsplanung“ zu beiden Bauleitplanungen mit einer entsprechenden Abschtigung auf der Flächennutzungsplanebene.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Stellungnahme vom 10.01.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Feststellung, dass durch die gemeindliche Planung Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt werden, wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingestellt.</p>

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	S ellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
19.	Dataport Planwerkaukunft Stellungnahme vom 08.01.2023	Sehr geehrter Herr Scharlibbe, Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.01.2023 zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 70 in der Gemeinde Rellingen für das Gebiet der Gemeindeverbindungsstraße und angrenzenden Gewerbe- und Freiflächen mit Anbindung an die Tangstedter Chaussee (K 6) und dem Ellerbeker Weg.	-----
		Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.	Die Ausführungen zum Aufgabengebiet von Dataport werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
		Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	Die Feststellung, dass von Dataport in dem Planbereich „ <i>keine Richtfunkstrecke</i> “ betrieben wird, wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung mit einem zusätzlichen Kapitel eingestellt.
		Eine weitere Beteiligung von Dataport ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.	Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
20.	GAB - Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH Stellungnahme vom 06.01.2023	ich komme auf Ihre unten stehende Mail zurück und möchte Ihnen gerne folgende Rückmeldung geben:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die vorgetragenen Ausführungen und Hinweise der GAB werden in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.
		Auf Grundlage der übersandten groben Planungszeichnung, haben wir zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 70.	Die Gemeinde nimmt die Feststellung, dass keine Bedenken gegen die vorgelegte gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis. Der Bezeichnung des B-Plan-Vorentwurfs als „grobe Planungszeichnung“ widerspricht die Gemeinde; die Planzeichnung ist nach der Planzeichenverordnung ausgearbeitet und ist zudem deckungsgleich mit der Erschließungsplanung, die ebenfalls den Beteiligungsunterlagen beigefügt war.
		Für die weiteren Planungen möchten wir Sie dennoch bitten, die unten stehenden Informationen zu berücksichtigen.	Die nachfolgenden Ausführungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung in dem dann erforderlichen Maße zu berücksichtigen sein.
		Wir bitten Sie vorsorglich, bei einer Umsetzung von baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UW, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten, Kurven und Wendebereiche frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen, etc.) und Bepflanzungen (Bäume und Sträucher) zu halten.	Die Ausführungen zu den „ <i>Ausbaumerkmale der Erschließungsstraßen</i> “, die von der Abfallentsorgung genutzt werden, werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsplanung berücksichtigt zum Zeitpunkt der „Vorentwurfsplanung“ bereits die Anforderungen der RAST 06 und somit auch die Anforderungen an die Schleppkurven und die Straßenbreiten. Da es sich bei der inneren Erschließung des Gewerbegebiets um einen Einhang mit zwei Anschlussbereichen an die Verbindungsstraßen handelt, können Wendebereiche unberücksichtigt bleiben.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 20.	weiter zu GAB- Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehand- lung mbH Stellungnahme vom 06.01.2023	Insbesondere möchten wir auf das Thema Wenden / Rückwärtsfahren eingehen. Das Rückwärtsfahren von Abfallentsorgungsfahrzeugen ist wegen des hohen Gefährdungspotenzials zu vermeiden und sollte unbedingt bei den weiteren Planungen Berücksichtigung finden. Sollte die An- und Abfahrt vorwärts nicht möglich und keine geeigneten Wendeanlagen vorhanden sein, muss ggf. eine Bereitstellungsfläche für die Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße ausgewiesen werden.	Die Ausführungen zum Thema „Wenden / Rückwärtsfahren“ werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Wie bereits vorangestellt ausgeführt, ist ein Wenden und Rückwärtsfahren auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erforderlich und auch planerisch so nicht vorgesehen. Alle Gewerbegrundstücke werden direkt an die öffentliche Gewerbegebietsstraße angebunden sein, sodass die Abfallentsorgung ohne Einschränkungen möglich sein wird. Eine Anbindung einzelner Gewerbegrundstücke an die Verbindungsstraße ist nicht möglich, sodass auch hier ein Rückwärtsfahren auszuschließen sein wird.
		Für Wendekreis gilt, dass ein Wendemanöver in einem Zug umsetzbar ist, ohne das der Bordstein überfahren werden muss. Die Zufahrt sollte mindestens eine Breite von 5,50m aufweisen, sowie an den Außenseiten der Wendeanlage einen Freiraum von 1m für die Fahrzeugüberhänge. Sollte aufgrund der topografischen Gegebenheiten oder der bereits vorhandenen Bausubstanz nur ein Wendehammer bzw. eine Wendeschleife realisiert werden können, muss ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein.	Entsprechend den vorangestellten Ausführungen ist ein Wendekreis innerhalb des inneren Erschließungskonzeptes des Gewerbegebiets, wie es der Planzeichnung und der Erschließungsplanung zu entnehmen war, nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, sodass die Ausführungen nicht weiter zu berücksichtigen sein werden, da die Erschließungssituation auch mit der Entwurfsplanung unverändert bleiben wird.
		Wir bitten um Beachtung bei den weiteren Planungen. Vielen Dank.	siehe vorangestellte Abwägungsvorschläge

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
21.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 06.01.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p>	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Rahmen der Bauleitplanungen vorgetragenen Hinweise und Ausführungen werden im Zuge der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung in dem dann erforderlichen Maße, sofern die Deutsche Telekom als Kommunikationsunternehmen im geplanten Gewerbegebiet tätig wird, zu berücksichtigen sein.</p>
		<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Der Hinweis und die Ausführungen zu den Aufgaben der Deutsche Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfsbeschluss eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
		<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p>	<p>Die Feststellung, dass zu der vorgelegten gemeindlichen Planung keine Bedenken bestehen, wird seitens der Gemeinde Rellingen zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaentscheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p>	<p>Die Ausführungen zur Prüfung und zum „<i>möglichen Ausbau eigener TK-Linien</i>“ werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen, sind aber nicht planungs- und abwägungsrelevant.</p> <p>Auch der Hinweis, dass seitens der Telekom ggf. auf die „<i>Errichtung eines eigenen Netzes verzichtet</i>“ wird, wenn ein anderer Anbieter einen Ausbau einer TK-Infrastruktur plant, wird seitens der Gemeinde als Erschließungsträgerin des Gewerbegebiets zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung weiterführend bewertet.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 21.	weiter zu Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 06.01.2023	Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,	Die Ausführungen und nachfolgenden Hinweise werden wie folgt in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfsbeschluss und in die weiterführende Erschließungsplanung bedarfsorientiert eingestellt:
		<ul style="list-style-type: none"> dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, 	<ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis auf Vorhaltung von Leerrohren für die evtl. erforderliche Einrichtung von Glasfaserinfrastrukturen in den Gebäuden des Plangebiets wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und zur weiteren angemessenen Berücksichtigung an die zukünftigen Gewerbetreibende weitergegeben, damit die zukünftigen Grundstückserwerber entsprechend hierauf hingewiesen werden können.
		<ul style="list-style-type: none"> dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, 	<ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird seitens der Gemeinde Rellingen im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Erschließung des Plangebiets in dem erforderlichen Maße durch die Gemeinde als Erschließungsträgerin zu beachten sein. Dies gilt in gleicher Weise ggf. auch für andere Kommunikationsunternehmen.
		<ul style="list-style-type: none"> dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, 	<ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt, da innerhalb des Gewerbegebiets keine Privatwege geplant sind.
		<ul style="list-style-type: none"> dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, 	<ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird seitens der Gemeinde im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und an das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ing.- Büro zur Beachtung weitergegeben. Von dort wird eine entsprechende Koordinierung der Leitungsträger vorgenommen.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 21.	weiter zu Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 06.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan- gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich ange- zeigt werden: <p style="margin-left: 40px;">Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis mit Bezug auf die Antragsadresse wird im Rahmen der Bebauungsplanung seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erschließungsplanung wird durch das beauftragte Ing.- Büro eine entsprechende Koordination der Erschließungsabläufe vorge- nommen.

Nr.	Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
22.	Archäologisches Landesamt SH, Obere Denkmalschutzbehörde Stellungnahme vom 05.01.2023		Die Feststellung und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. 05.01.2023	Die Feststellung, dass gegen die im „Vorentwurf“ vorgelegte gemeindliche Planung seitens des ALSH „keine Bedenken“ bestehen, wird von der Gemeinde Rellingen zur Kenntnis genommen und in die Planbegründungen eingestellt
		Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Der Hinweis und die Ausführungen zum Umgang bei unvermuteten Funden werden seitens der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an die Ausführenden der Plangebietserschließung weitergegeben. Der Sachverhalt wurde bereits mit der „Vorentwurfsplanung“ in die Planbegründung / Umweltbericht aufgenommen und demzufolge in angemessener Weise in der Bauleitplanung beachtet.
		Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Landesplanung	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde Rellingen
23.	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Land S-H - Landesplanung - Erlass vom 06.03.2023	Die Gemeinde Rellingen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 5,5 ha großes Gewerbegebiet für den örtlichen Bedarf zu schaffen. Der Bebauungsplan Nr. 70 sollte bereits im Jahr 2014 aufgestellt werden. Das Verfahren wurde damals jedoch nicht beendet.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der „Planungsanlass“ wird seitens der Gemeinde Rellingen als zutreffend bestätigt.
		Der Bebauungsplan entwickelt sich fast vollständig aus dem Flächennutzungsplan. Um die Erschließung für das Gebiet sicherzustellen, ist eine Änderung im Flächennutzungsplan zusätzlich erforderlich. Hierfür wird parallel die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.	Die Ausführungen zum „Erfordernis der Erstellung einer 10. Änderung des Flächennutzungsplanes“ werden seitens der Gemeinde als zutreffend bestätigt.
		Die Landesplanung hat bereits mit Schreiben vom 01.10.2014 zum Bebauungsplan Nr. 70 Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme. Damals bestanden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Die Festsetzungen zum Einzelhandel sollten jedoch noch konkretisiert werden.	Der Verweis auf die grundsätzlich positive landesplanerische „Stellungnahme aus 2014“ zu dem seinerzeit begonnenen Planverfahren wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Den Hinweis auf Konkretisierung der Festsetzungen zum Einzelhandel hat die Gemeinde entsprechend der politischen Willensbildung mit der „Vorentwurfsplanung“ aufgenommen und wird diese Festsetzungen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen auch mit der „Entwurfsplanung“ weitergehend konkretisiert.
		Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:	Die Ausführungen der Landesplanung zu der vorgelegten „Vorentwurfsplanung“ werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in die Planbegründungen eingestellt.
		Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).	Die Ausführungen zu den zu beachtenden „übergeordneten Planungsziele“ werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und wurden bereits in der „Vorentwurfsplanung“ in dem gebotenen Maße berücksichtigt.
		Das Plangebiet befindet sich auf der Siedlungsachse (Hamburg-Eidelstedt) - Halstenbek - Pinneberg - Uetersen/Tornesch - Elmshorn.	Der Hinweis, dass sich das gemeindliche Gewerbegebiet auf der Siedlungsachse (Hamburg-Eidel-

Nr.	Landesplanung	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde Rellingen
zu 23.	weiter zu Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Land S-H - Landesplanung - Erlass vom 06.03.2023	Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im GE-Gebiet entsprechen der Intention von Kapitel 3.10 Ziff. 7 der Fortschreibung 2021 des Landesentwicklungsplanes.	stedt) - Halstenbek - Pinneberg - Uetersen / Tornesch - Elmshorn befindet, wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und ist Teil der Standortbegründung. Die Gemeinde nimmt die Feststellung, dass die mit der „Vorentwurfsplanung“ getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen zur Steuerung des „ <i>Einzelhandels im geplanten Gewerbegebiet</i> “ den Zielsetzungen der LEP-Fortschreibung 2021 entspricht, zur Kenntnis. Die mit der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgetragenen Anregungen und deren teilweisen Berücksichtigung in der „Entwurfsplanung“ wird zu einer weitergehenden Einschränkung des Einzelhandels führen, was wiederum der gemeindlichen Zielsetzung entspricht und den landesplanerischen Intentionen nicht zuwiderlaufen wird.
		Es wird weiter bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Rellingen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.	Die Gemeinde Rellingen nimmt die positive Rückäußerung zur „ <i>Einhaltung der Ziele der Raumordnung</i> “ zu den vorgelegten gemeindlichen Bauleitplanungen zur Kenntnis und wird diese in die Planbegründung einstellen. Somit können beide Bauleitpläne der „Anpassungspflicht“ nach § 1 Abs. 4 BauGB in hinreichender Weise Rechnung tragen.
		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Der Hinweis, dass diese landesplanerische Stellungnahme einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplans (also der 10. Änd.- FNP) nicht vorgreift, wird seitens der Gemeinde Rellingen zur Kenntnis genommen.